Die Schadensentwicklung nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses mit besonderer Berücksichtigung der Fälle überholender Kausalität.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Helmut Hampp

Referendar im Bezirk des Kammergerichts.

Würzburg 1935.

Buchdruckerei Richard Mayr.

Referent: Professor Dr. Freiherr von Schwerin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Gliederung.

Einleitung:

Seite

Die Bedeutung der Schadensentwicklung für die Feststellung des Schadens 1

Hauptteil:

A. Das Entstehen des Schadens 9

1) Der zum Ersatz verpflichtende Umstand . . . 9

2) Der Schaden 11

3) Der Ursachenzusammenhang im Schadensrecht . . 14

4) Die Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes 16

a) Positive und negative Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes 16

b) Nachteilige und vorteilhafte Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes 20

c) Unmittelbare und mittelbare Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes 21

5) Das Entstehen des Schadens als Entwicklung . .. 24

a) Der zum Ersatz verpflichtende Umstand als Ausgangspunkt der Schadensentwicklung 25

b) Der Einfluß nachträglicher Umstände auf den Ursachenzusammenhang zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und seinen Wirkungen . . 27

c) Sonstige Einflüsse auf die Schadensentwicklung, insbesondere in der Zeit nach der Urteilsfällung . . 30

d) Das zeitlich aufeinanderfolgende Eintreten der Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes als Grundlage der Schadensentwicklung 41

B. Der Umfang des Schadens und seine Entwicklung . . 43

1) Der Schadensumfang 45

2) Die Vorteilsausgleichung 46

3) Die Entwicklung des Schadensumfanges . . . 50

4) Die Schadensentwicklung in den Fällen der überholenden Kausalität 51

a) Die Schadensfeststellung 53

aa) Die Schadensfeststellung nach der uneingeschränkten Differenztheorie . . . 53

Seite:

bb) Ist die Schadensfeststellung nach der uneingeschränkten Differenztheorie mit den sonstigen Grundsätzen des Schadensersatzrechts zu vereinbaren? 56

α) Die Entwicklung der Einzelschäden und Einzelvorteile 57

β) Der Fehler der uneingeschränkten Differenztheorie und die eingeschränkte Anwendung der Differenztheorie 62

b) Die Bedeutung der §§ 287, 848 BGB. für den Inhalt der Schadensersatzpflicht in den Fällen überholender Kausalität 65

C. Zusammenfassung: . . . . . 67—68

Literatur.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, Bd. II, 1. Abt., 2. Aufl., 1879.

v. Bredow, Verminderung der Schadensersatzpflicht als Folge von Rechtsverhältnissen des Geschädigten zu Dritten, 1930.

Bürgerliche Gesetzbuch, Das, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten (Reichsgerichtsräte-Kommentar). I. Bd., Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse I, 1934, 8. Auflage.

II. Bd., Recht der Schuldverhältnisse II, 1934, 8. Auflage.

Cohnfeldt, Die Lehre vom Interesse nach römischem Recht, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebung, 1865.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Bd., 8. Aufl., 1927.

v. Degenkolb, Der spezifische Inhalt des Schadensersatzes, ArchZivPrax. Bd. 76, S. 1 f.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, II. Bd., 1. Abt., Die Schuldverhältnisse, 3. Aufl., 1905.

Eichhoff, Über die compensatio lucri cum damno, Diss. Kiel, 1898.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Bd., 8. Aufl., 1903.

Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, I. Bd., 13. Bearbeitung, 1931.

Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, II. Bd., 12. Bearbeitung, 1932.

Fischer-Henle-Titze, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe, 14. Aufl., 1932.

Fischer, Hans Albrecht, Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1903.

— Bereicherung und Schaden, in der Festschrift für Ernst Zitelmann, 1913.

Fromherz, Ein Beitrag zur Lehre von der Verursachung vom Standpunkt der Deutschen Rechtsprechung. ArchZivPrax., Bd. 110. S. 23 ff.

— Haftpflichtrecht, Grundriß, 1913.

Haß, Über die Verwertbarkeit des Gegensatzes von adäquatem und inadäquatem Kausalzusammenhang in der Lehre vom Interesse. Iherings Jahrbücher, Bd. 37, S. 327 ff.

Heck, Grundriß des Schuldrechts. 1929.

Hedemann, Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Aufl., 1931.

Henle, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Bd., Schuldrecht, 1934.
Höhn, Allgemeines Schuldrecht, 1934.
Klein, Ein Beitrag zur Lehre von der Vorteilsanrechnung, Gruchots Beiträge, 51. Jahrg., S. 754 ff.
Kress, Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts, 1929.
Krichbaum, Der Zeitpunkt der Schadensberechnung nach Bürgerlichem Recht, 1922.
Krückmann, Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 5. Aufl., 1929.
Lange, Heinrich, Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934.
Leonhard, Allgemeines Schuldrecht des BGB., 1929.
Litten, Ersatzpflicht des Tierhalters, 1905.
Mauczka, Der Rechtsgrund des Schadensersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse, 1904.
Mommsen, Friedrich, Zur Lehre von dem Interesse. Beiträge zum Obligationenrecht, 2. Abt., 1855.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1888.
Müller, Max Ludwig, Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht, 1912.
Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung, 1912.
Neuner, Interesse und Vermögensschaden, ArchZivPrax. Bd. 133, S. 277 ff.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, II. Buch, Recht der Schuldverhältnisse, I. u. II. Abt., 5. Aufl., 1928
— Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Recht. 1901.
— Vorteilsausgleichung nach bürgerlichem Recht. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 76. S. 779 ff.
— Über den Einfluß der Preisentwicklung auf den Schadensersatzanspruch, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 10. Jahrg., S. 218 ff.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, II. Bd., herausgegeben von Strohal, 4. Aufl., 1914.
Reinhardt, Der Ersatz des Drittschadens, 1933.
Rümelin, Kritik in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 45, S. 189 ff.
— Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. ArchZivPrax. Bd. 90, S. 171 ff.
— Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zur objektiven Schadensersatzpflicht, 1896.
— Schadensersatz ohne Verschulden, Rede vom 6. 11. 1910, Tübingen 1910.
v. Schwerin, Schuld und Haftung im geltenden Recht, 1911.

Siber, Schuldrecht, Grundriß des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1931.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, II. Bd., 9. Aufl., 1930.
Stintzing, Findet Vorteilsanrechnung beim Schadensersatzanspruch statt? 1905.
Titze, Recht der Schuldverhältnisse, 4. Auf., 1932.
— Unmöglichkeit der Leistung nach bürgerlichem Recht, 1900.
Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 2. Abdruck, 1929.
v. Tuhr, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 1. Halbband, 1924.
— Kritik in der Kritischen Vierteljahrsschrift f. RW. Bd. 47, S. 63 ff.
v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, III. Bd., 1876.
Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band, 1930.
Wilburg, Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung, JherJ., Bd. 82, S. 51 ff.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts von Werner Windscheid, II. Bd., 9. Aufl., 1906.
Windscheid, Kritik in der Heidelberger Kritischen Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft, 1855. Bd. II, S. 525 ff.
Zitelmann, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I, 1900.
Archiv für die Zivilistische Praxis, herausgegeben von Heck u. a.
Deutsche Juristen-Zeitung, herausgegeben von C. Schmitt.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von v. Predari u. a.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Schultze und Siber.
Juristisches Literaturblatt, herausgegeben von A. Keil.
Juristische Wochenschrift, Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ.
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dyroff u. a.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, herausgegeben von Schuler.
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, herausgegeben von Kohler, Rabel u. a.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, herausgegeben von Kober und Engelmann.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, herausgegeben von Niklisch.
Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, hrsg. wie vor.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten, herausgegeben von Cornelius.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung abgedruckt ist, herausgegeben von Warneyer.

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen zum bürgerlichen Recht.

Einleitung.

Häufig tritt im Leben der Fall ein, daß durch irgend ein willkürliches oder zufälliges Ereignis ein Schaden entsteht. Entsprechend häufig kommen auch die Gerichte in die Lage, sich mit Fragen des Schadensersatzrechts zu befassen. Die Schwierigkeiten, die dabei auftauchen, beziehen sich vor allem auf den zu ersetzenden Schaden, seinen Umfang und seinen Inhalt, die Art seiner Feststellung und seiner Beseitigung. Zwar ist bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruches von dem Grund zur Schadensersatzverpflichtung auszugehen. Der Eintritt eines Schadens und die Frage seiner Beseitigung wird nicht immer rechtlich bedeutsam. Ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens ist nur in ganz bestimmten Fällen begründet; diese können auf Gesetz oder auf Vertrag beruhen[1]). Einen allgemeinen Grundsatz, wonach jeder, der Schaden stiftet, diesen auch zu ersetzen hat, kennt die geltende Rechtsordnung also nicht[2]). Neben den die Schadenshaftung begründenden Tatbeständen ist jedoch allemal das Bestehen eines Schadens Voraussetzung für die Begründung einer Ersatzpflicht. Ohne Schaden kein Schadensersatz. Die Fragen, die sich auf den Schaden beziehen, sind daher in allen Schadensersatzfällen von gleichmäßig hervorragender Bedeutung und bieten die größten Schwierigkeiten im Schadensersatzrecht. Dieser Umstand führt zu einer besonderen Behandlung und Betrachtung des Schadens durch die Wissenschaft und dem entspricht auch die gesetzliche Regelung in den §§ 249 ff. BGB., wo die den Umfang und Inhalt des zu ersetzenden Schadens betreffenden Fragen zusammenfassend behandelt sind.

Allgemeine und schwierige Probleme zeigen sich nun bei der Feststellung des Schadens. Erscheint es infolge der allgemeinen Bedeutung des Schadens für alle Fälle, in denen eine Schadensersatzpflicht begründet ist, als zweckmäßig, über die Eigenschaften des Schadens in jeder Beziehung weitmöglichst Klarheit zu

1) vgl. die Aufzählung zahlreicher Haftungstatbestände bei Enneccerus-Lehmann, S. 62/63.

2) vgl. RGR. Komm. Vorbem. 1 zu §§ 249—255.

gewinnen, so sind dem Versuch, für die Feststellung des Schadens allgemein gültige Regeln aufzustellen, in der Mannigfaltigkeit der Lebensfälle Grenzen gesetzt. Die Verschiedenartigkeit der einzelnen Lebensfälle bestimmte schon den Gesetzgeber[3]), von einer eingehenderen Regelung des Schadensersatzes abzusehen, um die hierbei auftretenden Schwierigkeiten Wissenschaft und Praxis zur Klärung zu überlassen. Das über diese Fragen vorhandene Schrifttum[4]) und die sich damit befassende Rechtsprechung[5]) ist dementsprechend besonders reichhaltig.

Wenn aber der wissenschaftlichen Erfassung des Schadens gerade in Bezug auf seine Feststellung Grenzen gesetzt sind und die Praxis sich letztlich im Einzelfall selbst zurechtfinden muß und wird, um die richtige Entscheidung zu gewinnen, so lassen sich doch immer wieder allen Fällen gemeinsame Erscheinungen feststellen, tauchen immer wieder gleiche Zweifel und Fragen auf, deren Lösung eine allgemeine Bedeutung zukommt und aus diesem Grund von Wert ist. Dazu gehört auch die Schadensentwicklung in ihrer Bedeutung für die Feststellung des Schadens.

Es zeigt sich nämlich in zahlreichen Fällen, daß der durch das haftungsbegründende Ereignis entstehende Schaden keine feststehende Größe ist. Der Schaden besteht vielmehr häufig nicht nur in der durch die Verletzung eines Rechtsgutes unmittelbar hervorgerufenen Beeinträchtigung, sondern durch die Verletzung entstehen meist weitere Wirkungen, die sowohl schädlich als auch vorteilhaft sein können. Der so in der Entwicklung begriffene Schaden ist daher auch noch mancherlei Einflüssen unterworfen, und es sind Fälle denkbar, wo der bereits eingetretene Schaden infolge später hinzutretender Umstände völlig fortfällt oder umgekehrt, die zunächst nur vorteilhaften Folgen des verletzenden Ereignisses sich später zu einem diese Vorteile überragenden Nachteil auswirken. Bei der Feststellung des zu ersetzenden Schadens sieht man sich nun vor die Frage gestellt, soll man abwarten, wie weit das haftungsbegründende Ereignis

---

3) vgl. Motive, Bd. II zu § 218, S. 18/19.

4) vgl. die Angaben des Schrifttums bei Staudinger-Werner, Vorbem. zu §§ 249—255; Oertmann, Komm. Vorbem. zu § 249 bis 254; Planck-Siber zu § 249; Enneccerus-Lehmann, § 14, S. 59 und § 15, S. 64.

5) vgl. die Kommentare RGR., Staudinger-Werner, Planck-Siber, Oertmann und Enneccerus-Lehmann zu den §§ 249—255.

Folgen nach sich zieht, oder soll man vorher abgrenzen und die unmittelbar hervorgerufene Beeinträchtigung für sich betrachten oder sonst unter irgend einem Gesichtspunkt die Entwicklungskette unterbrechen und nur bis zu dieser Stelle untersuchen. Schon ohne näheres Eingehen auf den Zeitpunkt der Schadensbestimmung läßt sich sagen, daß sämtliche Wirkungen des haftungsbegründenden Ereignisses bei der Feststellung des zu ersetzenden Schadens Berücksichtigung finden müssen. Wenn, wie vorerst nur angedeutet werden konnte, der Schaden in seinem Bestehen und in seinem Umfang nicht immer feststeht, sondern mancherlei Veränderungen unterworfen ist, so kann nur die in der Entwicklung abgeschlossene dauernde Einbuße der zu ersetzende Schaden sein. Für die willkürliche Unterbrechung der Schadensentwicklung ließe sich keine Begründung anführen, und es wäre auch keinerlei Anhalt dafür gegeben, wo diese Unterbrechung im einzelnen Fall vorgenommen werden sollte[6]).

Die Berücksichtigung sämtlicher Wirkungen des schädigenden Ereignisses folgt aber vor allem aus dem Zweck des Schadensersatzes. Durch die Beseitigung des Schadens in Form des Schadensersatzes soll der Geschädigte so weit wie möglich in die gleiche Rechtsgüterlage versetzt werden, in der er sich befinden würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre[7]). Da es nun einmal nicht möglich ist, geschehene Dinge ungeschehen zu machen, so soll doch wenigstens alles was möglich ist getan werden, um die Folgen der Rechtsverletzung für den Geschädigten zu beseitigen und auf den Schädiger abzuwälzen. Manchmal läßt sich dies recht glücklich durchführen. Wenn A dem B eine Fensterscheibe zerstört und diese dann sogleich durch eine neue ersetzen läßt, so sind die Wirkungen dieser Sachzerstörung für den B fast restlos aufgehoben. Er hat kurze Zeit die Fensterscheibe entbehren müssen; jetzt aber ist er im Besitze einer in jeder Beziehung gleichwertigen. Der bestehende Zustand gleicht dem hypothetischen, der ohne die Rechtsverletzung bestehen würde, fast vollkommen. Der Verlust der Fensterscheibe, der ja nicht aus der Welt zu schaffen ist, bleibt aber in seinen materiellen Folgen auf dem Schädiger hängen.

---

6) vgl. dazu Fischer, Schaden, S. 4 ff.

7) Dies ist der Sinn des § 249 BGB.; vgl. dazu RGR. Komm. Bem. 1 zu § 249; Staudinger-Werner, Vorbem. II, 1 zu §§ 249/255; Oertmann, Komm. Vorbem. 3 zu §§ 249/254; Planck-Siber, Erl. 3 zu § 249; Enneccerus-Lehmann, S. 61.

Bei diesen Fällen idealer Schadensbeseitigung müssen aber auch verschiedene günstige Umstände zusammentreffen. Erstens hat die Rechtsverletzung hier nur eine unmittelbare Wirkung für den Geschädigten. Zweitens sind aus dieser Wirkung vom Zeitpunkt ihres Eintritts bis zu ihrer Beseitigung durch Ersatz der Scheibe keine weiteren Wirkungen entstanden und drittens wurde mit dem Ersatz der Scheibe die Möglichkeit, daß überhaupt noch weitere Wirkungen entstehen, abgeschnitten. Und dies aus dem Grunde, weil schließlich viertens die Wirkung der Rechtsverletzung, der Verlust der Fensterscheibe, für den Geschädigten aufgehoben und auf den Schädiger abgewälzt werden konnte. Meist liegen die Dinge aber nicht so günstig und einfach. Wenn A das Haus des B zerstört hätte, so würden sich daraus schon größere Schwierigkeiten für die Schadensbeseitigung ergeben. Dabei soll einmal die damit möglicherweise verbundene Zerstörung von Inventar usw. ganz außer Betracht bleiben. Wenn die Wirkungen dieser Rechtsverletzung aufgehoben werden sollen, so müßte zunächst das Haus wieder einmal aufgebaut werden. Aber während man eine Fensterscheibe durch eine andere ersetzen kann, ohne daß irgend ein beachtlicher Unterschied besteht zwischen dem jetzigen und dem Zustand, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde, kann man z. B. ein altes Haus nicht genau so aufbauen, wie es ohne die Rechtsverletzung weiter bestanden hätte. Aber selbst angenommen, ein vollkommen neues Haus, das gerade fertig geworden war, wäre zerstört worden, so daß nach den vorhandenen Bauplänen ein gleiches Haus neu errichtet werden könnte; dann käme es auch wieder darauf an, ob damit sämtliche Wirkungen des schädigenden Ereignisses beseitigt wären. Wenn es sich bei dem Haus um das Landhaus eines reichen Städters handelt, das den Winter über leer steht, dann könnte der Neuaufbau des Hauses bis zum Sommer, wo es wieder benötigt wird, unter Umständen fertig gestellt sein und somit würden bis zur Beseitigung der Hauptwirkung keine weiteren Wirkungen aus der Rechtsverletzung erwachsen. In der Regel wird B aber infolge der Zerstörung seines Hauses obdachlos sein. Er muß daher für sein Unterkommen sorgen, und dies ist mit Ausgaben verbunden, die er sonst nicht gehabt hätte. Diese Ausgaben entstehen jeden Tag neu und solange, bis B in den Ersatzbau einziehen kann. Soll man sich nun bei der Schadensbeseitigung auf die erste und unmittelbare Beeinträchtigung, die das schädigende Ereignis hervorrief, beschrän-

ken? Kein Grund ließe sich dafür anführen, wenn man sich vor Augen hält, daß doch die Schadensbeseitigung als Ideal erstrebt, sämtliche Folgen der Rechtsverletzung vom Geschädigten auf den Schädiger zu übertragen und zugleich jede weiteren Wirkungen mit der Schadensbeseitigung abzuschneiden. Da hier die Nebenwirkungen durch den Zustand des zerstörten Hauses hervorgerufen werden, so fallen sie mit dem Ersatz des Hauses erst für die Zukunft fort. Die bereits eingetretenen Wirkungen müssen aber noch vom Geschädigten auf den Schädiger abgewälzt werden durch Ersatz der Unkosten. Jedenfalls können auch noch in diesem Fall die Wirkungen der Rechtsverletzung für den Geschädigten aufgehoben und auf den Schädiger übertragen werden. Vor allem ist aber mit der Beseitigung der eingetretenen Wirkungen auch die Möglichkeit des Eintretens weiterer, neuer Wirkungen für die Zukunft abgeschnitten. Dies beruht darauf, daß der unmittelbare Erfolg der Rechtsverletzung, die Zerstörung des Hauses, in seiner Wirkung auf den Schädiger übertragen werden kann. Die Schadensbeseitigung bewirkt gleichsam, daß nicht dem Geschädigten B, sondern dem Schädiger A ein Haus zerstört wurde und daß er obdachlos war und für sein Unterkommen anderweitig sorgen mußte, bis er sich ein neues Haus gebaut hatte; nicht B sondern A hat also die Folgen der Rechtsverletzung zu tragen und er trägt sie auch auf Grund der Schadensbeseitigung.

Eine derartige Schadensbeseitigung ist aber vielfach unmöglich und daher können auch in solchen Fällen die Wirkungen der Rechtsverletzung nicht auf den Schädiger übertragen werden. Der Grund liegt in der mehr oder weniger vorhandenen Möglichkeit, die Rechtsgüter untereinander auszutauschen und von einem Rechtssubjekt auf das andere zu übertragen, er liegt in der Ersetzbarkeit eines Rechtsgutes überhaupt. Dies zeigt sich deutlich bei allen Beispielen, wo der schädigende Erfolg die Verletzung von Leib oder Leben eines Menschen darstellt. Wenn A den B mit seinem Auto überfährt, so daß dem B ein Arm oder ein Bein verloren geht, so ist dieser Verlust unersetzbar und kann nicht von B auf den A übertragen werden. Die Folge ist daher, daß die auf Grund dieses unmittelbaren Erfolges der Rechtsverletzung entstehenden mittelbaren Wirkungen des schädigenden Ereignisses sich stets neu wiederholen, ohne daß durch die Schadensbeseitigung dem Einhalt geboten werden

kann, wie das doch im letzten Beispiel der Fall war, als die Obdachlosigkeit des Geschädigten durch den Bau eines neuen Hauses behoben wurde. War beispielsweise der Verletzte, der den Arm verlor, ein Violinkünstler, der auf diese Weise arbeitsunfähig geworden ist, so ist die täglich sich wiederholende Folge dieser nicht zu behebenden Arbeitsunfähigkeit, daß ihm sein sonst sicherer Verdienst entgeht. Wenn hier der Grundsatz aufgestellt wurde, daß für die Bestimmung des Schadens alle Wirkungen der Rechtsverletzung Berücksichtigung finden müssen, so müßten in diesem Fall auch noch Wirkungen berücksichtigt werden, die erst nach der Urteilsfällung eingetreten wären. Dies muß in der Tat geschehen. Das Gesetz hat für solche Fälle im § 843 BGB. die Entrichtung einer Geldrente vorgesehen.

Nun wurden bisher nur Wirkungen der Rechtsverletzung betrachtet, die tatsächliche Veränderungen darstellten und dem Geschädigten offensichtlich nur nachteilig waren. Die Rechtsverletzung hat aber oft neben nachteiligen auch vorteilhafte Wirkungen. Sodann ist aber auch zu berücksichtigen, wie sich die Dinge entwickelt haben würden, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Wenn man die Wirkungen des schädigenden Ereignisses beseitigen will, so muß man nicht nur wissen, welche tatsächlichen Veränderungen durch dieses hervorgerufen sind, sondern auch, wie sich ohne diesen Umstand die Verhältnisse gestaltet haben würden. Die Kenntnis solcher hypothetischen Entwicklungen ist allerdings begrenzt. Die Wirkungen des schädigenden Ereignisses sind demnach nur zu erkennen durch Vergleich der tatsächlichen mit der hypothetischen Rechtsgüterlage. Aus diesem Grunde beseitigt man ja auch die Wirkungen der Rechtsverletzung, indem man den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Hier von einer Wiederherstellung zu sprechen, wie dies häufig geschieht, ist daher ungenau, wenn auch das Richtige gemeint sein sollte[8]).

Jedenfalls zeigt schon ein kurzer Ueberblick über die verschiedenen denkbaren Wirkungen einer schadenstiftenden Rechtsverletzung, daß der Zweck des Schadensersatzes, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis gestellt wäre,

---

8) vgl. RGR. Komm. Bem. 1 zu § 249; RGZ. 143, S. 274, 275; dazu JW. 1934. S. 1169, Anm. von Süß; RGZ. 98, 56 ff.; 108, 59; 109, 62/63; dazu JW. 1925, S. 230.

ihn also durch Ersatz des Schadens nicht ärmer aber auch nicht reicher zu machen, nur möglich ist, wenn man sämtliche Wirkungen der Rechtsverletzung berücksichtigt und den Ersatz des Schadens nach dem sich so ergebenden Gesamtergebnis feststellt. Daher ist für die Schadensbetrachtung der Zeitpunkt der Urteilsfällung als der späteste maßgeblich. Dies wird auch in der Wissenschaft angenommen[9]) und ist vor allem vom Reichsgericht in vielen Entscheidungen bis in die jüngste Zeit anerkannt worden[10]). Voraussetzung für die Schadensbestimmung im Zeitpunkt der Urteilsfällung ist aber die Kenntnis der gesamten Entwicklung des Schadens auf Grund der Rechtsverletzung, die Kenntnis der Wirkungen, die bereits eingetreten sind und derjenigen, die noch eintreten werden. Die Untersuchung der gesamten Schadensentwicklung ist demnach in jedem Fall eine unverzichtbare Voraussetzung für die Feststellung des zu ersetzenden Schadens[11]).

Diese Untersuchung der Schadensentwicklung wird naturgemäß in ihren Einzelheiten in jedem Fall besonders zu erfolgen haben, und eine allgemein gültige Regel, die in jedem Fall zum richtigen Ergebnis führt, läßt sich nicht geben.

Man kann aber die großen Grundsätze zeigen, nach welchen eine solche Untersuchung vor sich zu gehen hat, indem man die Bedingungen erforscht, unter denen sich der Schaden entwickelt und feststellt, welche Faktoren für das Entstehen des Schadens sowie für die Aenderung seines Umfanges bedeutsam sind.

In diesem Sinne soll im folgenden die Entwicklung des Schadens nach Eintritt des schädigenden Ereignisses untersucht werden.

Zwei Fragen sind für die Schadensentwicklung von besonderer Bedeutung, und sie bestimmen daher auch den Gang der folgenden Untersuchung. Einmal die Frage nach dem Entstehen des

---

9) vgl. Mommsen, S. 3 und S. 217/231; Fischer, Schaden, S. 4; RGR. Komm. Bem. 3 zu § 251; Planck-Siber, Erl. 8 zu § 249; Oertmann, Komm. Vorbem. 6 zu § 249/254.

10) RGZ. 98, 56; 101, 419; 102, 383; 105, 117; 108, 59; 109, 62; 117, 255; 129, 300; 141, 263; 142, 12; 143, 274; 145, 299, die sich zum Teil auch auf die Wahl des Zeitpunkts der Schadensberechnung bei Geldersatz beziehen.

11) Fischer, Schaden, S. 4.

Schadens infolge des schädigenden Ereignisses, sodann die Frage nach dem Umfang und Inhalt des entstandenen Schadens. Das Entstehen des Schadens ist bedeutsam; denn es ist zur Begründung einer Schadensersatzpflicht erforderlich, daß auf Grund des rechtsverletzenden und die Schadenshaftung begründenden Ereignisses ein Schaden entstanden ist. Es fragt sich daher, wie der Schaden entsteht. Der Ursachenzusammenhang zwischen dem die Schadensersatzpflicht begründenden Ereignis und dem Schaden ist hier zu untersuchen. Auf den Umfang und Inhalt des Schadens muß sich die Untersuchung der Schadensentwicklung erstrecken; denn obwohl diese Frage sich weitgehend mit derjenigen nach dem Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und Schaden deckt und die Feststellung dieses Ursachenzusammenhanges die Grundlage bildet für die Bestimmung des Schadensumfangs, so zwingt doch die Eigenart der Natur des Schadens als einer durch Vergleichung und Bewertung festzustellenden Größe, die zugleich in dem Vorteil eine reziproke Erscheinung besitzt, sich über eine Reihe von Zweifeln klar zu werden, die bei der Bestimmung des Schadensumfangs in Erscheinung treten.

Da die Schadensentwicklung einer Prüfung unterzogen werden soll, so ist ferner das dem Begriff der Entwicklung innewohnende Moment des Zeitlichen sowohl in Bezug auf die Schadensentstehung, als im Hinblick auf den Umfang und Inhalt des Schadens bei der Untersuchung zu berücksichtigen.

Ist somit der Gang der Untersuchung der Schadensentwicklung durch die soeben gekennzeichneten Probleme bestimmt, so soll zunächst das Entstehen des Schadens Gegenstand der Betrachtung sein.

Hauptteil.

A.

Der Schaden, dessen Vorhandensein Voraussetzung für das Bestehen einer Schadensersatzpflicht ist, muß auf Grund irgend eines die Schadensersatzpflicht begründenden Ereignisses entstanden sein. Darauf stellt es das Gesetz ab, wenn es bestimmt, daß der „durch" die Nichterfüllung (§ 280 BGB.), den Verzug (§ 286 BGB.), der „daraus", nämlich aus der schuldhaft widerrechtlichen Rechtsverletzung (§ 823 BGB.), der Einsturzbeschädigung (§ 836 BGB.), der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB.) usw. entstehende Schaden oder der Schaden, den jemand „durch" den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (§ 701 BGB.) erleidet, zu ersetzen ist. Die auf Vertrag beruhende Schadensersatzpflicht muß aber, soweit der Vertrag es nicht ebenfalls auf den durch ein bestimmtes Ereignis verursachten Schaden abstellt, außer Betracht bleiben, da die Vertragsfreiheit den Parteien immer außergewöhnliche Regelungen gestattet.

Es handelt sich also bei dem Entstehen des Schadens um den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung. Um eine Untersuchung der Schadensentstehung anstellen zu können, ist es daher notwendig, sich darüber Klarheit zu verschaffen, zwischen welcher Tatsache als Ursache und welcher Tatsache als Wirkung ein Zusammenhang bestehen muß, um die Feststellung eines Schadens treffen zu können. Dies soll im folgenden geschehen.

1. Der Ursachenzusammenhang spielt im Schadensersatzrecht eine doppelte Rolle. Einmal im sogenannten haftungbegründenden Tatbestand, des andern im sogen. haftungausfüllenden Tatbestand[1]). Und zwar gehören zum haftungbegründenden Tatbestand alle „Voraussetzungen, unter welchen jemand durch den Eintritt einer näher bezeichneten Tatsache für den damit verbundenen Schaden haftbar wird"[2]). Bezeichnet man die Voraussetzungen als Grund der Ersatzpflicht und die dazu gehörige Tatsache, mit der der Schaden verbunden sein muß, als den zum

1) Diese Ausdrücke finden sich bei Enneccerus-Lehmann, S. 64 und Müller, S. 7/8; Henle, S. 310, spricht von Grundtatbestand und Schadenstatbestand.

2) Müller, S. 8.

Ersatz verpflichtenden Umstand[3]), so sind z. B. beim Versicherungsvertrage, bei Verzug und Unmöglichkeit der Vertragsschluß, beim Quasidelikt das Halten der Gefahrquelle und bei der unerlaubten Handlung die unerlaubte Betätigung Grund der Ersatzpflicht, während die entsprechenden zum Ersatz verpflichtenden Umstände der Versicherungsfall, die Nichterfüllung oder nicht gehörige, insbesondere nicht rechtzeitige Erfüllung, die Verwirklichung der Gefahr und der Deliktserfolg oder auch die Uebertretung eines Schutzgesetzes sind[4]). Zwischen dem Grund der Ersatzpflicht und dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand kann Ursachenzusammenhang bestehen, z. B. bei der unerlaubten Handlung zwischen der Betätigung und dem Erfolg, oder aber auch nicht bestehen, z. B. zwischen Versicherungsvertrag und Versicherungsfall. Ist im haftungbegründenden Tatbestand Ursachenzusammenhang zwischen dem Grund der Ersatzpflicht und dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand erforderlich, so muß hier schon zur Feststellung der Haftungsbegründung eine Untersuchung des Kausalzusammenhanges erfolgen.

Zum haftungausfüllenden Tatbestand gehört nun einmal wieder der zum Ersatz verpflichtende Umstand, der somit den haftungbegründenden und den haftungausfüllenden Tatbestand zum Gesamtschadensersatztatbestand verbindet, und sodann der Schaden. Zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und dem Schaden ist immer Ursachenzusammenhang erforderlich[5]), andernfalls tritt keine Schadenshaftung und damit keine Ersatzpflicht ein. Dieser Ursachenzusammenhang allein ist hier Gegenstand der Untersuchung. Das würde im Einzelfall bedeuten: es ist der Zusammenhang zu untersuchen zwischen dem

---

3) So mit dem Gesetz § 249; Henle, S. 310; gleichbedeutende ähnliche Ausdrücke bei Mommsen, S. 147 ff.; Rümelin, ArchZiv.-Prax. Bd. 90, S. 237; Traeger, S. 191/192; Müller, S. 8; Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 219.

4) Eine ausführliche Untersuchung der verschiedenen zum Ersatz verpflichtenden Umstände findet sich bei Traeger im IV. Abschnitt.

5) Ganz genau ist das allerdings nicht, da der zum Ersatz verpflichtende Umstand unmittelbar einen Schaden enthalten kann. Vgl. Müller, S. 8; Litten, S. 24 und Zitelmann, S. 155. Dieser Umstand hindert aber nicht daran, den obigen Grundsatz festzuhalten; so auch Müller, aaO., und Rümelin, ArchZivPrax. 90, S. 251.

Versicherungsfall, dem Eintritt des Verzuges, der Nichterfüllung des Vertrages, der Gefahrverwirklichung, dem Deliktserfolg oder der Uebertretung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. II BGB. als den einzelnen zum Ersatz verpflichtenden Umständen als Ursache und dem Schaden als Wirkung. Dieser Ursachenzusammenhang ist damit auch Grundlage für die Schadensentwicklung, die ja auf dem Entstehen des Schadens beruht. Die Schadensentwicklung wird somit in Lauf gesetzt durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand und vollzieht sich nur im Rahmen des haftungausfüllenden Tatbestandes. Daraus folgt, daß das schädigende Ereignis im Sinne der Ueberschrift dieser Arbeit mit dem oben erklärten zum Ersatz verpflichtenden Umstand identisch ist.

Die Bedeutung der soeben erörterten Unterscheidung zwischen der Ursachenreihe, die zu dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand hinführt und derjenigen, die hier ihren Ausgang nimmt, hat zuerst Mommsen[6]) hervorgehoben und sie ist heute in der Wissenschaft allgemein anerkannt[7]) und für das Verständnis der Schadensentwicklung unentbehrlich. Gerade darauf, diese Unterscheidung nicht richtig erkannt zu haben, beruht es, wenn z. B. Mommsens Kritiker Windscheid[8]) und im Anschluß an ihn Cohnfeldt[9]) und Haß[10]) zwischen dem schädigenden Ereignis und der zum Schadensersatz verpflichtenden Tatsache einen unberechtigten Unterschied machen.

2. In dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand wurde die Ursache für das Entstehen des Schadens zugleich aber auch der Ausgangspunkt für die zu untersuchende Schadensentwicklung erkannt.

Da der Ursachenzusammenhang zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und dem Schaden zu prüfen ist, so fragt sich, was man unter Schaden zu verstehen hat.

Die Antwort auf diese Frage scheint dadurch erleichtert zu sein, daß der Begriff des Schadens schon dem täglichen Leben an-

---

6) Mommsen, S. 138 ff.

7) vgl. die Entwicklung dieser Unterscheidung bei Traeger, S. 192, Anm. 1 und Rümelin, ArchZivPrax. 90, S. 235 ff.

8) Windscheid, Heidelberger Krit. Ztschr. Bd. II, S. 525—563.

9) S. 139.

10) Jherings J. Bd. 37, S. 385 ff.

gehört. Dort bezeichnet man als Schaden jeden Nachteil, den jemand in irgend einer Beziehung erfährt. Schaden im Rechtssinne ist dann jeder rechtlich erhebliche Nachteil. Unter Schaden im Sinne des bürgerlichen Rechts wird daher jeder Nachteil, jede Beeinträchtigung verstanden, die jemand an seinen Rechtsgütern, wie Leib, Leben, Ehre, Gesundheit, Vermögen usw. erleidet[11]). Es wird dann noch hinzugefügt, daß die Beeinträchtigung, um rechtlich erheblich zu sein, nicht mit Einwilligung des Geschädigten oder gar von ihm selbst herbeigeführt sein darf[12]). Dies berührt indes schon wieder Fragen der Schadenshaftung, die dem Begriff des Schadens selbst fernzubleiben haben. Während es sich soweit nur um ganz allgemeine Erklärungen des Schadens handelt, bei denen weitgehende Uebereinstimmung unter den Erklärenden herrscht, führt der Versuch einer genaueren Erfassung des Nachteils, der Beeinträchtigung usw. zu erheblich größeren Schwierigkeiten. Ja, es läßt sich sagen, daß die Aufstellung eines alle Schwierigkeiten lösenden Schadensbegriffs an der Mannigfaltigkeit der Lebensfälle scheitern muß[13]). Innerhalb des allgemein Gültigen aber kann man den Nachteil, die Einbuße in irgend einer Beziehung und als solche auch den Schaden begrifflich erfassen als den nachteiligen Unterschied, der zwischen zwei Tatsachen oder Zuständen in irgend einer Beziehung besteht. Ungenau ist daher, wenn der Schaden als „nachteiliger Zustand" bezeichnet wird[14]). Gegen die Richtigkeit dieser begrifflichen Erfassung des Schadens spricht auch nicht die von Walsmann[15]) und Oertmann[16]) gegebene Erklärung des sogenannten „konkreten Schadens", der die „Einbuße selbst ist, welche das Rechtssubjekt in Gestalt der Entziehung oder Beschädigung eines Vermögensbestandteils am Vermögen oder auch in Gestalt einer Verletzung an seiner Person erlitten hat"[17]). Denn auch die „konkrete Einbuße" von

11) vgl. Mauczka, S. 29; Müller, S. 92 u. 94; Fischer, Schaden, S. 1; Planck-Siber, Erl. 3 zu § 249; Oertmann, Komm. Vorbem. 2 zu §§ 249—254; Enneccerus-Lehmann, S. 59.

12) Fischer, Schaden, S. 1; von Tuhr, Schweizer Obligationenrecht, S. 68 ff.

13) vgl. Heck, S. 40.

14) Henle, S. 312.

15) Walsmann, S. 10.

16) Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 6 ff.

17) Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 6.

Walsmann und Oertmann kann nichts anderes sein, als ein Unterschied, der zwischen zwei Zuständen besteht, und mit Recht konnte Rümelin[18]) in der Kritik zu diesem Schadensbegriff sagen: „Zunächst steht einmal soviel fest, daß der Schadensbegriff ohne die Vergleichung einer bestimmten gegebenen Situation mit einer zweiten, wie sie bei einer anderen vorausgesetzten Gestaltung der Umstände eingetreten sein würde, nicht gedacht werden kann. Diese Grundvorstellung, die ganz in derselben Weise bei dem Begriff des Interesses, ebenso aber auch bei dem von Walsmann eingestellten Begriff der „Einbußen" zugrunde liegt, ist es, die in so zahlreichen Definitionen des Schadens- oder Interessebegriffs eine Rolle spielt". Ein näheres Eingehen auf die sonst üblichen und bekannten Schadensbegriffsbestimmungen kann aber an dieser Stelle unterbleiben. Denn diese Erklärungen des Schadens stellen doch zumeist den Versuch dar, sämtliche oder wenigstens die meisten Probleme des Schadensersatzes durch eine Formel zu lösen. Da hier bei der Untersuchung der Schadensentwicklung nur schrittweise vorgegangen werden soll und zu diesem Zweck das Entstehen des Schadens geprüft wird, so kann sich die für diese Prüfung erforderliche Erklärung des Schadens auf das Notwendige beschränken. Der Forderung, den Schaden soweit zu erklären, daß an Hand dieser Erklärung die Schadensentstehung untersucht werden kann, wird aber mit dem bisher gegebenen Schadensbegriff genügt. Dieser kann daher den weiteren Untersuchungen zugrunde gelegt werden.

Wenn Schaden als ein nachteiliger Unterschied zweier Zustände erkannt wurde, so scheint sich darauf der Ursachenbegriff nicht anwenden zu lassen, der sich nur auf Tatsachen bezieht. Ein nachteiliger Unterschied entsteht nicht, er besteht vielmehr, wenn man zwei Zustände in bestimmter Hinsicht vergleicht und dann das Werturteil fällt: zwischen diesen Zuständen läßt sich bei Anlegung eines bestimmten Maßstabes ein „nachteiliger" Unterschied feststellen. Diese Wertung ist somit Voraussetzung für die Feststellung eines Schadens, sie erfolgt aber auf Grund eines Vergleichs von Zuständen, von Tatsachen, wenn es sich dabei unter Umständen auch nur um vorgestellte Zustände oder Tatsachen handelt. Auf diese zu bewertenden Tatsachen läßt sich der Ursachenbegriff aber anwenden, und daher ist unter der Verursachung des Schadens in Wahrheit der Ursachenzusammen-

18) Krit. Viertj.Schr. Bd. 45, S. 195/196.

hang zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und den daraus folgenden Wirkungen tatsächlicher Natur, die auf ihre Schädlichkeit zu bewerten sind, zu verstehen[19]).

Dieser Ursachenzusammenhang ist daher Gegenstand der folgenden Untersuchung der Schadensentstehung.

3. Da der Zusammenhang zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand als Ursache und seinen Wirkungen zu behandeln ist, erscheint ein Eingehen auf das Begriffliche des Ursachenzusammenhangs als zweckdienlich.

Der Ursachenzusammenhang ist eines der bestrittensten Gebiete der Rechtswissenschaft. Eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten, die hier vertreten werden, würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen. Ein kurzer Hinweis auf die wichtigsten Momente des Ursachenzusammenhangs muß daher genügen.

Die Betrachtung des Ursachenbegriffs hat davon auszugehen, daß ein bestimmter Erfolg durch das Zusammentreffen einer ganzen Reihe von Umständen herbeigeführt wird. Jeder Umstand nun, ohne den der spätere Erfolg nicht eingetreten wäre, heißt „Bedingung". Die Gesamtheit der „Bedingungen" ist dann die „Ursache" für den Erfolg. Diese Erkenntnis ist aber für die Rechtsordnung nicht brauchbar, da die Gesamtheit der Bedingungen von niemandem gesetzt werden kann, so daß niemand einen Erfolg herbeiführen könnte und damit jede Verantwortung für menschliches Handeln entfiele. Die Rechtswissenschaft ist daher genötigt, den Begriff „Ursache" im Rechtssinne einzuschränken, um an diese „Ursache" dann die Verantwortung zu knüpfen. „Ursache im Rechtssinne" muß daher, wenn es nicht die Gesamtheit der Bedingungen sein kann, eine bestimmte Bedingung sein. Es fragt sich, welche Bedingung.

Dafür bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder man sieht sämtliche Bedingungen eines Erfolges als gleichwertig an und bezeichnet dann jede Bedingung als „Ursache im Rechtssinne", oder man greift eine bestimmte Bedingung wegen ihrer Besonderheit heraus und bezeichnet nur diese als „Ursache im Rechtssinne". Beide Wege sind in der Wissenschaft beschritten worden. Die im Strafrecht herrschende Bedingungs- oder Aequivalenztheorie bezeichnet als „Ursache im Rechtssinne" jeden Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele. Dem-

19) vgl. Traeger, S. 190; Rümelin, ArchZivPrax. 90, 175 ff.

gegenüber sieht die im Zivilrecht herrschende Lehre von der adäquaten Verursachung[20]) die „Ursache im Rechtssinne" in derjenigen Bedingung, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach den besonderen Umständen des Einzelfalles generell geeignet ist, einen Erfolg, wie den vorliegenden, herbeizuführen. Während die Bedingungstheorie im Strafrecht durchaus brauchbar ist, weil einschränkend neben die Ursächlichkeit noch die Schuld des Täters treten muß, um seine Verantwortlichkeit zu begründen, führt ihre Anwendung im Zivilrecht zu den unbilligsten Ergebnissen, weil hier, insbesondere beim Entstehen des Schadens, wo es sich um den Ursachenzusammenhang im sogen. haftungausfüllenden Tatbestand handelt, die Haftung jeden sich aus dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand entwickelnden Schaden umfaßt, ohne daß ein Verschulden in dieser Hinsicht erforderlich wäre (vgl. die §§ 280, 286, 823 BGB.)[21]).

Diese Schwierigkeit wird auch von den Vertretern der Bedingungstheorie im bürgerlichen Recht erkannt, und sie suchen diese Unbilligkeiten dadurch zu vermeiden, daß sie die Haftung auf andere Weise beschränken[22]).

Zusammenfassend kann man sagen, daß es sich „beim juristischen Kausalproblem in letzter Linie gar nicht um Ursache und Wirkung im naturwissenschaftlichen Sinne handelt, sondern darum, ob ein bestimmtes Verhalten als zureichender Rechtsgrund für die Anknüpfung von Rechtsfolgen anerkannt werden soll, also um das Verhältnis von Grund und Folge. Praktisch kommt es darauf an, die Haftung für Umstände auszuschließen, die nach ihrer allgemeinen Natur und den Regeln des Lebens für den Eintritt eines derartigen Schadens ganz gleichgültig sind und nur infolge einer ganz außergewöhnlichen Verkettung der Umstände zu einer Bedingung des Schadens wurden"[23]). Diesem praktischen Verlangen wird die Lehre der adäquaten Verursachung gerecht und sie soll daher den folgenden Untersuchungen als Grundlage dienen.

---

20) vgl. die Kommentare v. Staudinger-Werner, Vorbem. IV, 2d zu den §§ 249/250; Oertmann, Vorbem. 4 b δ zu § 249/254; RGR. Komm. Vorbem. 3 zu § 249/255; Planck-Siber, Erl. 4 a γ zu § 249.

21) vgl. dazu Traeger, S. 220 ff.

22) vgl. z. B. Müller, S. 105.

23) Enneccerus-Lehmann, S. 65.

4. Die Grundlagen für die Untersuchung der Schadensentstehung sind damit gewonnen. Ein kurzer Ueberblick soll das bisher Dargelegte noch einmal vergegenwärtigen. Es konnte festgestellt werden, daß das schädigende Ereignis der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist und daß dieser, als die Ursache des Schadens, dessen Entwicklung in Lauf setzt. Weiter wurde erkannt, daß der Schaden als Folge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes begrifflich zu erfassen ist als der nachteilige Unterschied, der zwischen zwei Zuständen besteht. Daraus folgte wiederum, daß es sich beim Entstehen des Schadens als Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes um das Entstehen von tatsächlichen Verhältnissen handelt, die dann dem zur Schadensbestimmung notwendigen Vergleich als Grundlage dienen. Schließlich wurde gefordert, daß die ursächlichen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie in adäquatem Ursachenzusammenhang mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand stehen. Diese adäquaten Wirkungen müssen daher festgestellt werden und bilden die Grundlage für die Bestimmung des Schadens. Ehe nun auf die Ursachenzusammenhänge, insbesondere die adäquate Verursachung im einzelnen eingegangen werden kann, muß einmal gesagt werden, was für Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes überhaupt denkbar und möglich sind.

a) Die Frage des Ursachenzusammenhangs knüpft sich an das Eintreten einer Veränderung in der Tatsachenwelt. Die Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes können demnach, wie jede Wirkung einer Ursache, nur in tatsächlichem Geschehen liegen. So sind auch die Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zunächst einmal tatsächliche Veränderungen der Außen- oder Innenwelt, die durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand hervorgerufen werden. Und zwar muß dies auch dann gelten, wenn die Folgen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes rein rechtliche sind, so daß die Wirkung abstrakt zu sein scheint. Daneben bringt es aber die Eigenart des Schadens mit sich, daß man nicht nur Veränderungen der Außen- oder Innenwelt, sondern auch die Nichtveränderung, das Fortbestehen eines bestimmten tatsächlichen Zustandes als Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bezeichnen muß.

Bei der Untersuchung der Schadensentstehung hat man nämlich nicht nur das sich auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes entwickelnde reale Geschehen festzustellen, sondern

man muß sich auch fragen, welche Entwicklung die Ereignisse genommen haben würden, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Denn der Begriff des Schadens als nachteiliger Unterschied zwischen zwei Zuständen fordert neben dem tatsächlichen auch einen nur gedachten Zustand. Womit der tatsächliche Zustand zu vergleichen ist, ergibt schon der in § 249 BGB. angedeutete Zweck des Schadensersatzes, die Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes wenigstens soweit zu beseitigen, als dies bei der Unmöglichkeit, geschehene Dinge ungeschehen zu machen, möglich ist; indem man den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre[24]). Die Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes sind daher, soweit es sich um den Ursachenzusammenhang mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand handelt, zwar Tatsachen des realen Geschehens, sie erhalten ihre Bedeutung aber auch durch Inbeziehungsetzung zu der gedachten hypothetischen Zustandsentwicklung. Auf die Bedeutung dieser Tatsache haben mit Nachdruck Rümelin und Traeger hingewiesen[25]). So sagt auch Traeger[26]), „daß der Schaden auf Grund tatsächlicher, dem Kausalitätsbegriff subsumierbarer Veränderungen zu berechnen ist. Diese Verursachung des der Schadensberechnung zugrunde liegenden tatsächlichen Geschehens ist in Wahrheit mit dem Ausdruck Schadensverursachung gemeint." In einer Anmerkung fügt er aber hinzu, „bei der Schadensverursachung bezw. -berechnung kommt übrigens, wie schon Rümelin hervorhebt, nicht nur die Herbeiführung einer realen Veränderung in Betracht, also wirklicher Kausalzusammenhang zwischen einer Handlung (oder einem sonstigen Ereignis) und einer Veränderung, sondern auch bloß gedachte Kausalzusammenhänge spielen hier eine Rolle: Verhinderung von Veränderungen, die mehr oder weniger wahrscheinlich eingetreten wären, wenn etwas nicht geschehen wäre, oder umgekehrt, wenn etwas geschehen wäre, wie wenn z. B. jemand dadurch, daß ihm durch schuld-

---

24) vgl. RGR. Komm. Bem. 1 zu § 249; Staudinger-Werner, Bem. 2 b zu § 249; RGZ. 143, 274/75; dazu JW. 1934, 1169 (Anm. von Süß); RGZ. 98, 56 ff.; 108, 59; 109, 62, 64; dazu JW. 1925, S. 230.

25) Rümelin, ArchZivPrax. 90, S. 175 ff.; Traeger, S. 190, 191 und 253 ff. So übrigens auch schon Cohnfeld, S. 136.

26) Traeger, S. 190.

hafte Handlung eine Sache zerstört ist oder dadurch, daß ihm eine Sache nicht rechtzeitig geliefert worden ist, verhindert worden ist, einen Gewinn zu machen". Und Rümelin[27]) betont, „daß es sich bei der Schadensverursachung keineswegs bloß um die Herbeiführung von Veränderungen handelt, sondern auch um das Bewirken der Fortdauer eines bestimmten tatsächlichen Zustands. Eine Schadensverursachung liegt beispielsweise auch vor, wenn durch nicht rechtzeitige Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gläubiger daran verhindert wird, einen Erwerb, den er sonst gemacht haben würde, zu machen". So kommt man denn dazu, neben denjenigen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, die tatsächliche Veränderungen der Außenwelt darstellen, auch da von einer Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zu sprechen, wo die Nichtveränderung des tatsächlichen Zustandes erst durch Inbeziehungsetzung mit gedachten Veränderungen der Außenwelt einen bestimmten, der gedachten Veränderung entgegengesetzten Erfolg bedeutet. Die Verhinderung einer tatsächlichen Veränderung, die eingetreten wäre, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht gewesen wäre, ist in diesen Fällen die Wirkung. Man erhält dieses Ergebnis, indem man eine Beziehung schafft zwischen der auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eingetretenen Lage der Tatsachen und derjenigen gedachten Sachlage, wie sie sich ohne diesen Umstand ergeben haben würde. Die Beziehung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zu den tatsächlichen Veränderungen der Außenwelt ist der ursächliche Zusammenhang, und die entsprechende Beziehung zu den bloß gedachten Veränderungen der Außenwelt in der hypothetischen Zustandslage ist ihre ursächliche Verhinderung durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand. Aehnliche Vorstellungen gibt es auch bei der Verursachung durch Unterlassung, die sich ja auch streng genommen als die Herbeiführung eines Erfolges durch ein „Nichts"[28]) darstellt und erst durch Inbeziehungsetzung mit der möglichen Verhinderung des tatsächlich eingetretenen Erfolges, also auch mit einer gedachten Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse, kommt man dazu, von der Verursachung durch Unterlassung zu sprechen, indem man dem positiven Bewirken einer Veränderung die negative Nichthinderung als Bedingung des ein-

27) Rümelin, ArchZivPrax., Bd. 90, S. 176.
28) vgl. Traeger, S. 253.

getretenen Erfolges gleichsetzt. Dies führt dann zu einer Unterscheidung von positiven und negativen Ursachen.

Folgt man den bisherigen Ausführungen, so kann man zwischen den positiven und negativen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes unterscheiden. Jene sind die tatsächlich und ursächlich auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eingetretenen Veränderungen der Außenwelt; diese sind nur gedachte Veränderungen der Tatsachenwelt, deren Eintritt durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand ursächlich verhindert worden ist. Die zu betrachtenden Wirkungen sind daher auch durch Vergleich zu erfassen. Eine Tatsache in ihrem wirklichen Sein erhält ihre Bedeutung für den Schaden durch ihr Nichtsein in einer gedachten Welt und umgekehrt, das Vorhandensein einer Tatsache in der Vorstellung wird für den Schaden erheblich durch ihr Nichtvorhandensein in der Wirklichkeit.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die gedachte Entwicklung der Dinge, die zum Zwecke der Feststellung negativer Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zu verfolgen ist, je nach dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand verschieden ist. Es verdient daher hervorgehoben zu werden, daß bei einem Geschäftsabschluß als dem Grund der Ersatzpflicht die zu betrachtende hypothetische Lage der Dinge verschieden sein wird, je nachdem, ob der zum Ersatz verpflichtende Umstand die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung oder aber das Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages ist. Dort besteht sie in dem Zustand, der bestehen würde, wenn der Vertrag erfüllt worden wäre, hier dagegen in dem Zustand, der bestehen würde, wenn es überhaupt zu keinem Geschäftsabschluß gekommen wäre. Aus diesem Grunde wird auch allgemein in diesen Fällen zwischen dem sogenannten positiven und negativen Erfüllungsinteresse unterschieden[29]).

In der Wissenschaft wird dieser Unterscheidung zwischen positiven und negativen Wirkungen des schädigenden Ereignisses bis auf wenige Ausnahmen[30]) keine grundsätzliche Bedeutung bei-

---

29) vgl. RGR. Komm. § 121, 122, Bem. 2; Staudinger-Riezler, Bem. 6 zu § 122; Planck, Erl. 2 zu § 122; Oertmann, Komm. Bem. 3 zu § 122; Enneccerus-Lehmann, S. 63; Henle, S. 310.

30) Im Ergebnis zustimmend; Veith, JW. 1933, S. 2641; 1934, S. 1904; v. Godin, JW. 1933, S. 2898; Jsele, JW. 1934, S. 89.

gemessen, obwohl sich gerade in Bezug auf die adäquate Verursachung des Schadens einige wichtige Folgen daraus ergeben, wie noch zu zeigen ist. Dabei ist diese Unterscheidung gerade bei den bedeutsamsten Fällen negativer Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes allgemein anerkannt, so daß sich schon daraus die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ergeben würde. So spricht man allgemein von positivem und negativem Schaden, damnum emergens und lucrum cessans. Und das Gesetz selbst berücksichtigt in § 252 BGB. mit dem entgangenen Gewinn eine negative Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, die darin besteht, daß der betreffende Gewinn infolge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes nicht gemacht werden konnte. Sodann wird auch die Ersparung von Aufwendungen, die Verhinderung eines nachteiligen Erfolges, als negative Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes berücksichtigt[31]).

Wenn also auch sonst eine grundsätzliche Scheidung zwischen den positiven und negativen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes nicht vorgenommen wird, obwohl man diesen Unterschied wenigstens in den Hauptfällen anerkennt, so erscheint es nach den vorangegangenen Darlegungen und bei Zugrundelegung der Tatsache, daß der Schaden bestimmt wird nach den einzelnen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, als zweckmäßig, bei der Untersuchung der Schadensentstehung die Schadenswirkungen in positive und negative aufzuteilen und danach erst weitere Unterscheidungen zu treffen, die sich auf die Bewertung dieser Wirkungen beziehen. Die erste grundsätzliche Einteilung der Schadenswirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes soll daher hier die Scheidung in positive und negative Wirkungen sein.

b) Weiterhin mag schon an dieser Stelle kurz erwähnt werden, daß man die einzelnen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes nach der Bewertung in nachteilige und vorteilhafte scheiden kann, je nachdem, ob der Unterschied zwischen dem tatsächlichen und dem gedachten Zustand bei der Bewertung als ein Nachteil oder als ein Vorteil für den Geschädigten

---

31) vgl. RGR. Komm. Vorbem. 5 zu §§ 249/255; Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 215 ff. und Komm. Vorbem. 5 b zu §§ 249 bis 254; Siber, S. 46.

erscheint[32]). Eine jede Einzelwirkung kann in ihrer Bedeutung für die Rechtsgüterlage des Geschädigten nur durch Vergleich erkannt werden. Die infolge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eintretenden positiven Wirkungen durch Vergleich mit dem gedachten Zustand ohne diese Wirkung in der hypothetischen Entwicklungsreihe und umgekehrt die in ihrem Eintritt verhinderten und daher gedachten Veränderungen durch Vergleich mit der negativen Wirkung, mit dem tatsächlichen Zustand. Der sich bei diesem Vergleich zeigende Unterschied kann nun vom Standpunkt des tatsächlich Vorhandenen aus gesehen ein Vorteil oder ein Nachteil sein. Können nun diese Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes vorteilhaft oder nachteilig sein, so können auch sowohl Vorteil wie Nachteil positiv oder negativ sein. Positiv sind der Verlust eines Rechtsgutes ein Nachteil und der Gewinn eines Rechtsgutes ein Vorteil; negativ ist das Entgehen eines Gewinns ein Nachteil, das Vermeiden eines Verlustes ein Vorteil. So findet sich auch bei Oertmann[33]) neben der bekannten Unterscheidung von positivem Schaden (damnum emergens) und negativem entgangenen Gewinn (lucrum cessans) die Gegenüberstellung positiven Vorteils (lucrum emergens) und der Verhinderung anderweiter Nachteile (damnum cessans). Diese Unterscheidungen stimmen mit dem hier geschaffenen System der Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes genau überein.

c) Schließlich kann man die verschiedenen Wirkungen auch danach ordnen, ob sie im engeren oder weiteren Ursachenzusammenhang mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand stehen und danach zwischen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen unterscheiden[34]). Unmittelbar sind diejenigen Wirkungen, die ohne die Verbindung durch ein Zwischenglied in der Ursachenkette mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand in

---

32) Auf die Unterscheidung zwischen Vorteil und Nachteil ist bei der Behandlung der Vorteilsausgleichung noch näher einzugehen. Sie wird allgemein anerkannt.

33) Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 206 ff. und 215 ff.

34) Diese Unterscheidung ist allgemein üblich. vgl. RGR. Komm. Vorbem. 4 zu §§ 249/255; Staudinger-Werner, Vorbem. III, 1 zu § 249/255; Oertmann, Komm. Vorbem. 4 c α zu §§ 249 bis 254; Enneccerus-Lehmann, S. 70; Henle, S. 316; Kreß, S. 280/281; Heck, S. 39.

Zusammenhang stehen, während die mittelbaren Wirkungen erst durch vermittelnde Ereignisse oder Tatsachen mit dem schädigenden Ereignis verbunden sind. Hier ist allerdings zu beachten, daß der zum Ersatz verpflichtende Umstand häufig selbst bereits eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bedeutet und somit selbst eine Wirkung enthält, die der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden muß. So z. B. wenn A dem B eine wertvolle Vase zerstört und B nun Ersatz des Schadens verlangt. Der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist hier gemäß § 823 Abs. I BGB. als haftungbegründendem Tatbestand die in der Zerstörung liegende Eigentumsverletzung. Zugleich mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand als Endglied der Ursachenreihe im haftungbegründendem Tatbestand ist aber auch die Ursachenreihe beendet. Eine weitere Kausalbetrachtung im haftungausfüllenden Tatbestand wird hier überflüssig, da sich aus der Tatsache des Zerstörtseins der Vase nichts weiter entwickelt. Wenn nun auch, wie bereits gesagt wurde, diejenige tatsächliche Veränderung der Außenwelt, die mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand selbst gegeben ist, genau genommen nicht als durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand verursacht bezeichnet werden kann (s. S. 10 Anm. 5), so soll sie doch als eine der Schadensbestimmung zugrunde zu legende Veränderung der Tatsachenwelt hier als unmittelbare Wirkung bezeichnet werden. Dies geschieht denn auch allgemein[35]). Daraus folgt dann, daß die weiteren Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes in solchen Fällen, wo dieser selbst bereits einen Erfolg darstellt, der der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden muß, als mittelbare Wirkungen anzusehen sind. Um ein Beispiel anzuführen: A hat fahrlässig das Haus des B in Brand gesetzt, so daß es bis auf die Grundmauern niederbrennt. B, der infolgedessen obdachlos ist, muß nun mit seiner Familie im Hotel wohnen und sein Inventar, das gerettet werden konnte, in einem Speicher unterstellen. Die Haftung für den eingetretenen Schaden läßt sich hier sowohl auf § 823, I wie auf § 823, II BGB. stützen; denn A hat das Eigentum des B widerrechtlich und schuldhaft verletzt, zugleich stellt die fahrlässige Inbrandsetzung des Hauses einen Verstoß gegen § 309 i. V. mit § 306 StGB. als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. II BGB. dar. Die Haftungsbegründung nach § 823 Abs. II BGB. soll hier aber einmal beiseite bleiben. Haf-

35) vgl. Anm. 34 auf S. 21 und Müller, S. 8; Rümelin, Arch. ZivPrax. S. 251.

tungbegründender Tatbestand nach § 823, Abs. I BGB. ist die schuldhaft widerrechtliche Eigentumsverletzung und der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist der Zustand des zerstörten Hauses. Der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist hier also selbst eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, ein Erfolg. Dieser Erfolg, der Zustand des zerstörten Hauses, ist zugleich ein Nachteil, und da dieser in dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand enthaltene Nachteil zugleich in den haftungausfüllenden Tatbestand fällt, so ist er, ohne daß es zu einer Betrachtung des Ursachenzusammenhanges kommt, der Schadensbestimmung zugrunde zu legen. Der Zustand des zerstörten Hauses ist hier also zugleich zum Ersatz verpflichtender Umstand und unmittelbare Wirkung in dem oben bezeichneten Sinne. Die Zerstörung des Hauses durch den A hat nun weiter zur Folge, daß B obdachlos ist, daß er im Hotel wohnen und sein Inventar unterstellen muß usw. Dies eigentlich sind Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, und da dieser selbst die unmittelbare Wirkung darstellt, sind es mittelbare Wirkungen.

Wie in diesem Beispiel ist der zum Ersatz verpflichtende Umstand häufig also selbst schon ein bestimmter Erfolg, der der Schadensbestimmung als Grundlage dient. In diesen Fällen wird eben unter bestimmten Voraussetzungen an die Herbeiführung eines Erfolges die Schadensersatzpflicht geknüpft, wie z. B. § 823 Abs. I BGB. zeigt, wo zur Begründung der Haftung ein Mensch getötet, körperlich verletzt, gesundheitlich geschädigt, in seiner Freiheit beeinträchtigt werden, oder eine Sache zerstört, beschädigt oder sonst dem Berechtigten entzogen werden muß usw. Daneben wird aber die Haftung für einen eventuell eintretenden Schaden vielfach schon begründet, ohne daß es zu einem bestimmten Erfolge gekommen zu sein braucht. Der zum Ersatz verpflichtende Umstand kann in einem bestimmten körperlichen Verhalten, Handeln oder auch Unterlassen bestehen, wie z. B. bei der schuldhaften Nichterfüllung einer Verbindlichkeit (§§ 286, 326 BGB.), dem Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung (§ 122 BGB.), dem Behaupten oder Verbreiten einer wissentlich unwahren oder erkennbar unwahren Tatsache (§ 824 BGB.), der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB.), dem Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 823, II BGB.), wenn dieses schon die bloße abstrakte Gefährdung eines Rechtsgutes verbietet, ohne Rücksicht auf einen dieses Rechtsgut verletzenden oder gefährdenden konkreten Erfolg, etwa zu schnelles Fahren, das Rechtsüberholen, Rauchen im

Walde usw. In diesen Fällen sind sämtliche Wirkungen, die der Schadensbestimmung zugrunde liegen, erst durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand verursacht, und auch hier kann man dann wieder zwischen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen unterscheiden. So ging im Frühjahr 1935 ein Fall durch die Zeitungen, wonach auf Grund der meineidigen Aussage eines Zeugen ein Unschuldiger zehn Jahre wegen Totschlags im Zuchthaus gesessen hatte. Die Haftung dieses Zeugen für den dem unschuldig Verurteilten entstandenen Schaden läßt sich auf § 823 Abs. II BGB. i. V. mit § 153 StGB. stützen[36]). Sämtliche Wirkungen der meineidigen Zeugenaussage, als dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand, müssen hier der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden. Demnach zunächst als unmittelbare Wirkung die Verurteilung des Unschuldigen auf Grund dieser Aussage und sodann als weitere mittelbare Wirkung etwa der Verlust der Arbeitsstellung, der damit verbundene Lohnausfall usw.

Jedenfalls läßt sich zusammenfassend sagen, daß in allen Fällen, in denen eine Haftung für den auf Grund des schädigenden Ereignisses entstehenden Schaden begründet ist, unmittelbare und mittelbare Wirkungen denkbar sind, die der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden müssen.

Damit wären die denkbaren und möglichen Wirkungen, die der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden müssen, im großen und ganzen umrissen und ihre Einteilung in positive und negative, vorteilhafte und nachteilige, unmittelbare und mittelbare gegeben. Die weitere Untersuchung der Schadenentstehung kann sich daher auf die Ursachenzusammenhänge zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und seinen Wirkungen im einzelnen erstrecken; dies insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Schadens.

5. Beim Entstehen des Schadens kann man insofern von einer Entwicklung sprechen, als infolge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes in den meisten Fällen nicht nur eine einzige Beeinträchtigung entsteht, sondern eine ganze Reihe von Einzelwirkungen in zeitlichen Abständen eintreten, die dann erst in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Bestimmung des Schadens bilden. Die Schadensentwicklung als die Aufeinanderfolge der Einzelwirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes ist demnach iden-

36) vgl. Staudinger-Engelmann, zu § 823, Bem. III, 2 c; RGR. Komm. zu § 823, Bem. 14, III, b.

tisch mit der Ursachenreihe, die der zum Ersatz verpflichtende Umstand in Lauf setzt und deren Glieder die besagten Einzelwirkungen sind. Gilt es daher diese Ursachenreihe vorzüglich im Hinblick auf den adäquaten Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung und die zeitliche Aufeinanderfolge der Wirkungen zu betrachten, so bedeutet dies doch praktisch immer die Feststellung des adäquaten Ursachenzusammenhangs zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und seinen Wirkungen. Die Schwierigkeiten, die sich dabei zeigen, bilden somit den Gegenstand der Untersuchung. Dazu ist nun nicht erforderlich, an Hand einer Fülle schwieriger Beispiele nachzuweisen, ob und wann im Einzelfall adäquater Ursachenzusammenhang zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und seinen Wirkungen besteht. Diese Untersuchung kann dem Einzelfall überlassen bleiben. Es genügt hier, die Forderung adäquaten Ursachenzusammenhangs aufgestellt und erläutert zu haben, was darunter zu verstehen ist. Die Untersuchung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und seinen Wirkungen kann sich auf Grundsätzliches beschränken.

a) Jede Untersuchung der Schadensentstehung hat mit der Feststellung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zu beginnen. Er bildet als die Ursache des von der Haftung umfaßten Schadens den Ausgangspunkt der Schadensentwicklung. Die Feststellung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes als dem schädigenden Ereignis wird nicht immer leicht sein[37]), und man muß daher genau darauf achten, was im einzelnen Fall die Haftung begründet. Dabei ist wieder wichtig, daß der zum Ersatz verpflichtende Umstand ein bestimmtes körperliches Verhalten oder ein bestimmter Erfolg sein kann, wie dies bei der Unterscheidung der unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bereits gezeigt werden konnte. Dieser Umstand bedeutet nämlich, daß die Ursachenreihen, die es bei der Entwicklung der Schadensentstehung zu betrachten gilt, nicht regelmäßig erst im haftungsausfüllenden Tatbestand beginnen, obwohl sie dann erst für den zu bestimmenden Schaden Bedeutung haben. Stellt der zum Ersatz verpflichtende Umstand selbst bereits einen Erfolg dar, so bildet er

37) vgl. z. B. von neueren Entscheidungen: RGZ. 144, 80 und dazu JW 1934, S. 1564 und 1904; RGZ. 146, 278.

das Glied einer Ursachenkette, die bereits im haftungsbegründenden Tatbestand zu laufen begann. Wenn auch in diesen Fällen mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand bereits eine Wirkung vorliegt, die der Schadensfindung zugrunde gelegt werden muß, so beginnt doch damit erst die Entwicklung des Schadens, und die weiteren Schadenswirkungen müssen aus diesem ersten Erfolg fließen. Dies alles ist für den Beginn der Schadensentwicklung bedeutsam.

Ist aber der zum Ersatz verpflichtende Umstand als Ausgangspunkt der Schadensentwicklung gewonnen, dann handelt es sich nur darum festzustellen, welche adäquaten Wirkungen er verursacht hat. Die Schadensentstehung zeigt sich, wie schon gesagt, nur insofern als eine Entwicklung, als die einzelnen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, soweit es nicht nur bei einer ersten, unmittelbaren Beeinträchtigung bleibt, in zeitlicher Aufeinanderfolge eintreten. Ist einmal durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand eine Veränderung der Tatsachenwelt in dem gekennzeichneten Sinne hervorgerufen worden und kann die Feststellung getroffen werden, daß zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand als Ursache und dieser Veränderung als Wirkung adäquater Zusammenhang besteht, so handelt es sich damit um etwas Endgültiges, was durch keinerlei nachträgliche Umstände aus der Welt geschafft werden kann. Dies bedarf jedoch eines ausführlicheren Beweises.

Die Frage, inwieweit nachträgliche Umstände auf den bestehenden Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und seinen Wirkungen einen Einfluß ausüben können, ist nämlich von ganz besonderer Bedeutung für die Schadensentwicklung. Meist wurde diese Frage in der allgemeineren Fassung, ob der bereits eingetretene und von der Haftung umfaßte Schaden auf Grund nachträglicher Ereignisse wieder fortfallen könnte, immer wieder aufgeworfen[38]), hat die verschiedenste Beurteilung erfahren und ist insbesondere vom

38) vgl. RGR. Komm. Vorbem. 3 zu §§ 249/255; Staudinger-Werner, Vorbem. IV, 4 zu §§ 249/255; Oertmann. Komm. Vorbem. 4 cγ δδ zu §§ 249/254; Brinz, S. 350; Mommsen, S. 148; Cohnfeldt, S. 138 ff.; Windscheid, § 258, Anm. 15; Vangerow, § 571, Anm. 3, 1; Haß, S. 408 ff.; Rümelin, ArchZivPrax. Bd. 90, S. 284; Traeger, S. 264; Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 223;

Reichsgericht in neuesten Entscheidungen[39]) zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden. Da es sich nun um ein Problem handelt, das für die Schadensentwicklung von größter Wichtigkeit ist, soll darauf näher eingegangen werden.

b) Wenn es sich in den fraglichen Fällen allgemein um die Frage handelt, inwieweit ein einmal entstandener Schaden durch nachträgliche Ereignisse wieder fortfallen kann, so würde dies nach den bisher dargelegten Grundsätzen doch bedeuten, daß zunächst einmal zu untersuchen ist, inwieweit die betreffenden nachträglichen Umstände einen Einfluß auf das Entstehen des Schadens, d. h. genauer, auf das Entstehen der adäquaten Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes haben können. Die Frage wird daher auch allgemein[40]) zunächst als ein Problem des Ursachenzusammenhangs aufgefaßt, und auch das Reichsgericht[41]) stellt seine Untersuchungen in dieser Richtung an. Aus diesem Grunde hat auch die Frage an dieser Stelle, wie schon erwähnt, zu lauten: Können nachträgliche Umstände auf den Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und seinen Wirkungen einen Einfluß ausüben?

Ein solcher nachträglicher Umstand kann keinen Einfluß haben, soweit dieser Ursachenzusammenhang bereits besteht. Denn wie schon bei der Untersuchung des Ursachenzusammenhangs festgestellt wurde, wird ein Erfolg durch die Gesamtheit seiner Bedingungen herbeigeführt. Die Bedingungen eines Erfolges können aufeinander und für die Feststellung der rechtlichen Ursache in stimmte Bedingung als der „Ursache im Rechtssinne" rechtliche Verantwortung knüpft, so kann es sich fragen, welche Bedingung rechtlich erheblich ist. Wenn aber ein bestimmter Erfolg eingetreten ist, so steht damit die Summe seiner Bedingungen fest, und nur diese kommen daher für eine Untersuchung ihrer Einwirkung aufeinander und für die Feststellung der rechtlichen Ursache in Betracht. Nachträgliche Umstände aber, und damit auch solche, die ohne das Zusammenwirken gerade der Bedingungen, die tatsächlich den Erfolg herbeigeführt haben, den gleichen oder einen

---

Enneccerus-Lehmann, S. 71; von Tuhr, Schw. Obligationenrecht, S. 75; Heck, S. 48; Henle, S. 314; Kreß, S. 315; Siber, S. 41; Neuner, ArchZivPrax. Bd. 133, S. 285/86.

39) RGZ. 141, 365; 144, 84; 144, 358.

40) vgl. Anm. 38 auf S. 26.

41) vgl. Anm. 39 auf S. 27.

ähnlichen Erfolg herbeigeführt haben würden, sind somit nicht Bedingungen des vorliegenden Erfolges und können daher auf den Ursachenzusammenhang zwischen der Ursache im Rechtssinne und dem Erfolg keinen Einfluß ausüben. Man spricht in den Fällen, wo die Ursache eines Erfolges einen späteren Umstand gehindert hat, selbst Ursache für diesen Erfolg zu werden, von überholender Kausalität[42]). So z. B. wenn ein Haus zerstört wird, das später durch eine Feuersbrunst sowieso vernichtet worden wäre. Hier wird daher allgemein angenommen, daß der Erfolg, die Zerstörung des Hauses, auf Grund des ersten Umstandes eingetreten ist und diese Tatsache nicht dadurch beseitigt wird, daß hinterher ein zweiter Umstand diesen Erfolg sonst herbeigeführt haben würde[43]).

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchung der Entwicklung des Entstehens der einzelnen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes kann daher festgestellt werden, daß in dem Zeitpunkt, in dem eine Veränderung der Tatsachenwelt als adäquate Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eintritt und damit adäquater Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung besteht, diese Veränderung endgültig als Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes feststeht und daher der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden muß.

Mußte aber die Frage, ob nachträgliche Umstände auf den bestehenden Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und seinen Wirkungen einen Einfluß ausüben können, in verneinendem Sinne beantwortet werden, so bleibt doch noch offen, ob dieser nachträgliche Umstand überhaupt keine Bedeutung für das Entstehen des Schadens und seine Entwicklung hat.

Die Feststellung, daß der bestehende Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nicht durch spätere Umstände berührt

---

42) Neuner, S. 285/86; Enneccerus-Lehmann, S. 71.

43) vgl. RGR. Komm. Vorbem. 3 zu §§ 249/255; Staudinger-Werner, Vorbem. IV, 4 zu §§ 249/255; Oertmann, Komm. Vorbem. 4 cγ δδ; Enneccerus-Lehmann, S. 71; Rümelin, ArchZivPrax. 90, S. 284; Traeger, S. 264; Neuner, S. 286; RGZ. 141, 365; 144, 84; 144, 358 und dazu JW. 1933, S. 2641 u. 2898 und JW. 1934, S. 89 u. 1904; dagegen: Mommsen, S. 148.

wird, beruhte doch auf der Tatsache, daß die Summe der Bedingungen und damit die Ursache eines Erfolges im Augenblick seines Eintritts feststehen. Die eingetretene Wirkung selbst bleibt daher unberührt durch spätere Umstände bestehen. Aber die Schadensentwicklung geht weiter. Sie ist das zeitlich aufeinander folgende Eintreten der adäquaten Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes. Was man unter diesen Wirkungen zu verstehen hat, wurde bereits gesagt. Dabei mußte aus der Natur des Schadens gefolgert werden, daß diese Wirkungen nicht allein durch Betrachtung des positiven tatsächlichen Geschehens zu erkennen sind, sondern auch die hypothetische Entwicklung der Dinge berücksichtigt und zu dem Realgeschehen in Beziehung gesetzt werden muß. Auf Grund dessen hatte sich der Begriff der negativen Wirkung ergeben. Unter der negativen Wirkung ist nun, wie bereits ausgeführt worden ist, zu verstehen jede Verhinderung eines Erfolges einer tatsächlichen Veränderung der Innen- oder Außenwelt durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand. So ist es beim entgangenen Gewinn, wo die tatsächliche Veränderung ein Gewinn an Rechtsgütern ist, der aber durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand verhindert wird, so ist es bei der Ersparung von Aufwendungen, wo die tatsächliche Veränderung, die verhindert wird, der Verlust eines Rechtsgutes ist und so muß es auch in jedem anderen Fall der Verhinderung einer solchen tatsächlichen Veränderung sein.

Folgt man diesen Ausführungen, so ergibt sich aber für den Fall der sogenannten überholenden Kausalität, daß in dem Zeitpunkt, wo der gleiche oder ein ähnlicher Erfolg eingetreten wäre, der bereits als Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eingetreten ist, dieser Erfolg infolge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes verhindert wird. Es liegt somit eine negative Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes vor. Ob diese allerdings in adäquatem Ursachenzusammenhang mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand steht, bedarf noch der weiteren Prüfung. Desgleichen wird die spätere Beurteilung dieser negativen Wirkung auf ihre Schädlichkeit oder Vorteilhaftigkeit zeigen, ob sie den Umfang und Inhalt des Schadens beeinflußt. An dieser Stelle kann aber grundsätzlich festgestellt werden, daß in den Fällen der überholenden Kausalität der nachträgliche Umstand zwar den Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigen-Ereignis und einer eingetretenen Wirkung nicht

beeinflußt, selbst aber eine negative Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes hervorrufen kann, soweit die Verhinderung eines Erfolges adäquat herbeigeführt ist.

Auf Grund der soeben angestellten Untersuchungen kann eine weitere grundsätzliche Folgerung gezogen werden. Soweit die Entwicklung des Schadens abgeschlossen ist, handelt es sich lediglich darum festzustellen, welche Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes vorliegen und ob diese in adäquatem Kausalzusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen. Zu dem Zweck ist die Entwicklung der tatsächlich auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eingetretenen Veränderungen und aber auch die gedachte Entwicklung der Dinge, wie sie sich ohne diesen Umstand entwickelt haben würden, soweit dies möglich ist, festzustellen. Daraus ergeben sich positive und negative Wirkungen, und diese Wirkungen müssen dann, soweit sie adäquat sind, der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden.

c) In der Einleitung dieser Arbeit war bereits der Grundsatz vertreten worden, daß der zu ersetzende Schaden nur das Endergebnis aller sich aus dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand ergebenden Wirkungen sein kann. In einer großen Zahl der Fälle ist aber die Entwicklung dieser Wirkungen nicht so absolut abgeschlossen, daß nicht immer neue Wirkungen eintreten könnten, die dann das Gesamtergebnis, die Summe aller Schadenswirkungen und damit den Schaden ändern würden. Wollte man nun aber in jedem Fall abwarten, bis die Entwicklung der Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes abgeschlossen ist, so würde man in zahlreichen Fällen dem Beschädigten die Geltendmachung seines Anspruchs unmöglich machen. Nach geltendem Recht kann daher zu jedem Zeitpunkt, in dem ein von der Haftung umfaßter Schaden vorliegt, der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens erhoben werden[44]). Nun verlangt der Zweck des Schadensersatzes, daß man sämtliche Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes der Schadensbestimmung zugrunde legt. Die Schadensentwicklung kann aber in dem Zeitpunkt, wo der Schaden bestimmt werden soll, im Augenblick der Urteilfällung, mit Sicherheit nur soweit fest-

44) vgl. RGR. Komm. Bem. 1 zu § 249 und Vorbem. 1 zu §§ 249 ff.; Fischer, Schaden, S. 6.

gestellt werden, als die der Schadensbestimmung zugrunde zu legenden Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bereits eingetreten sind. Soweit die Schadensentwicklung im Zeitpunkt der Urteilsfällung bereits vorliegt, handelt es sich nur darum, die adäquaten Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes festzustellen. Dieser Abschnitt der Schadensentwicklung wird auch, soweit es den Ursachenzusammenhang anbetrifft, durch kein späteres Ereignis mehr berührt. In Bezug auf die weitere Entwicklung des Schadens, d. h. des Eintritts weiterer Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes ist man aber lediglich auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten angewiesen. Dennoch muß man, um den Zweck des Schadensersatzes zu erfüllen, auch die späteren Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes berücksichtigen, soweit genügend Anhaltspunkte für ihr zukünftiges Eintreten vorhanden sind[45]). Ein Fall dieser Art findet sich im Gesetz in den §§ 842 und 843 BGB., wo der Schadensersatz auf Grund in der Zukunft zu erwartender Nachteile bestimmt wird. Allerdings kann die Leistungsklage (§ 258 ZPO.) auf die Rente des § 843 BGB. nur erhoben werden, wenn sich die zukünftigen Wirkungen mit großer Wahrscheinlichkeit übersehen lassen; andernfalls bleibt dem Verletzten nur die Möglichkeit, im Wege der Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) die grundsätzliche Anerkennung seines Anspruchs zu erwirken[46]).

Während nun festgestellt werden konnte, daß auf bestehende Ursachenzusammenhänge zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und seinen bereits eingetretenen Wirkungen nachträgliche Umstände keinen Einfluß haben können, ist dies bei den erst zu erwartenden, noch nicht eingetretenen Wirkungen anders, wenn man unter „nachträglich" hier die Zeit nach der Urteilsfällung versteht. Die Summe der Bedingungen dieses Erfolges steht noch nicht fest. Selbst wenn man daher mit Sicherheit feststellen kann, daß eine bestimmte Wirkung eintreten wird, so läßt sich doch nicht mit der gleichen Sicherheit sagen, daß der zum Ersatz verpflichtende Umstand auch die adäquate Ursache dieser Wirkung sein wird.

Zwei Erscheinungen des Ursachenzusammenhanges spielen

45) vgl. Fischer, Schaden, S. 142 ff.; Oertmann, Komm. Vorbem. 6 zu §§ 249—254; Planck-Siber, Erl. 8 zu § 249.

46) vgl. RGR. Komm. Bem. 4 zu § 843; RGZ. 145, 196 ff.

hier eine Rolle und daher soll darauf näher eingegangen werden. Dies geschieht am besten an Hand eines Beispiels, bei dem diese Fragen bedeutsam werden[47]) und dabei läßt sich zugleich die Schadensentwicklung im Hinblick auf das Entstehen des Schadens praktisch näher bringen.

A hat das Haus des B fahrlässig in Brand gesetzt, so daß es bis auf die Grundmauern niederbrannte. Das Inventar konnte gerettet werden, und es kam auch sonst niemand bei dem Brande zu Schaden. B ist aber infolge der Zerstörung seines Hauses obdachlos geworden und muß mit seiner Familie im Gasthaus wohnen. Das gerettete Inventar muß auf einem Speicher untergestellt werden. Acht Tage nach dem Brande geht nun eine Lawine zu Tal, die die beim Brande stehen gebliebenen Grundmauern restlos zerstört.

Für die Untersuchung der Schadensentwicklung zunächst im Hinblick auf das Entstehen der Wirkungen, die der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden, ist als erstes die Feststellung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes erforderlich. Die Haftung für den entstandenen Schaden läßt sich sowohl auf § 823, I wie auf § 823, II BGB. stützen. Der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist daher einmal der Verstoß gegen das Schutzgesetz (§ 309 i. V. mit § 306 StGB.), d. h. die fahrlässige Inbrandsetzung des Hauses, sodann die durch diese Handlung herbeigeführte Eigentumsverletzung, d. h. der Zustand des zerstörten Hauses. Eine getrennte Untersuchung der Wirkungen dieser beiden zum Ersatz verpflichtenden Umstände ist jedoch nicht erforderlich, da es sich doch um dieselbe Ursachenreihe handelt, die von der rechtsverletzenden Handlung ausgeht. Der zweite zum Ersatz verpflichtende Umstand ist eine Wirkung des ersten. Erste und unmittelbare Wirkung, die der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden muß, ist in jedem Fall der Erfolg der Brandstiftung, der Zustand des zerstörten Hauses. Wie be-

47) Das Beispiel ist absichtlich so gewählt, daß die Tatsache, deren Einwirkung auf die Schadensentwicklung zu beurteilen ist, noch in der Zeit bis zur Urteilsfällung eintritt, so daß man bei der Festellung der auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bereits eingetretenen Wirkungen gezwungen ist, die mögliche Verhinderung des sich zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und seinen in steter Wiederholung eintretenden mittelbaren Wirkungen anbahnenden Ursachenzusammenhanges zu untersuchen.

reits ausgeführt wurde, bleibt diese Tatsache auch durch das spätere Eintreten der hypothetischen Ursache, den Lawinenabsturz, unberührt. Weitere Folge der Zerstörung des Hauses durch den Brand ist nun, daß B mit seiner Familie obdachlos wird und daraus folgt wieder, daß er mit seiner Familie im Gasthaus wohnen und sein gerettetes Inventar unterstellen muß, was alles mit Geldausgaben verbunden ist, die B sonst nicht gehabt hätte. Während nun die Wirkung der Zerstörung des Hauses abgeschlossen ist, wiederholen sich die letzterwähnten mittelbaren Wirkungen dauernd neu, d. h. genauer, die Tatsache der Zerstörung des Hauses hat jeden Tag erneut die Wirkung, daß B für sein und seiner Familie Unterkommen sorgen muß usw. und daher jeden Tag neue Unkosten erleidet. Es besteht somit die Möglichkeit, daß, soweit diese Wirkungen noch nicht eingetreten sind, gänzlich neue Bedingungen diese Wirkungen selbständig herbeiführen, d. h. daß die Summe der Bedingungen dieser Wirkungen eine gänzlich andere ist als bisher und daß daher erneut festgestellt werden muß, ob die bisherige Ursache im Rechtssinne, sei es überhaupt noch eine Bedingung zu dieser Wirkung, sei es noch weiterhin diejenige Bedingung geblieben ist, die als Ursache im Rechtssinne angesehen werden muß. Man bezeichnet in der Wissenschaft diese Fälle, in denen ein bestimmter Umstand nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge einen bestimmten Erfolg herbeigeführt haben würde, der Eintritt dieses Erfolges aber schon vorher durch einen andern Umstand herbeigeführt wird, als „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“[48]). Z. B. der tödlich Verletzte wird vor dem Eintritt des Todes infolge der Verletzung vom Blitz erschlagen. Wie schon aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, kann es sich auch hier nur darum handeln, ob zwischen einem bestimmten Umstand und einem Erfolg Ursachenzusammenhang besteht oder nicht. Wenn ein bestimmter Umstand die Bedingung, ja die Ursache im Rechtssinne eines bestimmten Erfolges zu werden schien, dies aber tatsächlich doch nicht geworden ist, weil ein anderer späterer Umstand es verhindernt hat, so wird kein Ursachenzusammenhang zwischen dem gedachten Umstand und dem Erfolg unterbrochen, sondern ein solcher fehlt überhaupt.

48) Staudinger-Werner, Vorbem. IV, 4 zu §§ 249/255; Oertmann, Komm. Vorbem. 4 cγδδ zu §§ 249/254; Planck-Siber, Erl. 4 b zu 249; Enneccerus-Lehmann, S. 70,71; Rümelin, ArchZiv.-Prax., Bd. 90, S. 288 ff.

Mit Enneccerus-Lehmann[49]) kann man in diesen Fällen daher besser statt von der Unterbrechung, von der „Verhinderung der Kausalität (Erfolgsstörung oder -verhinderung)" sprechen.

Liegt nun im Hinblick auf die nach dem Lawinenabsturz noch weiterhin eingetretenen mittelbaren Wirkungen, wie Wohnungsunkosten usw. eine solche Verhinderung der Kausalität vor, d. h. ist der zum Ersatz verpflichtende Umstand noch weiterhin Ursache im Rechtssinne für das Eintreten dieser Wirkungen oder stellt ein anderer Umstand diese Ursache im Rechtssinne dar?

Diese hier in dem vorliegenden Beispiel auftretende Frage ist von allgemeiner Bedeutung gerade für die Fälle, wo die Schadensentwicklung sich als eine Reihe stets wiederholender gleicher Wirkungen darstellt, die aber im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht abgeschlossen ist. Bei der Schadensbestimmung wird man auch die künftigen Wirkungen berücksichtigen müssen, und daher ist es wichtig zu wissen, wie die in bestimmter Gleichmäßigkeit sich vollziehende Entwicklung der Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes durch eine neue Tatsache abgeschnitten werden kann.

Es sind allerdings Fälle denkbar, wo die Ursächlichkeit der sich stets wiederholenden mittelbaren Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes durch ein späteres Ereignis verhindert wird und dieses die alleinige Ursache bildet, oder wo dieser spätere Umstand unabhängig von dem schädigenden Ereignis zugleich diese Wirkungen hervorruft, so daß ein Fall der sogen. konkurrierenden Kausalität[50]) gegeben ist. Wenn jemand z. B. infolge eines zum Ersatz verpflichtenden Umstandes teilweise arbeitsunfähig geworden ist und daher als Folge dieser Arbeitsunfähigkeit einen geringeren Lohn erhält, so ist dieser Lohnentgang eine schädliche Wirkung, die aus der teilweisen Arbeitsunfähigkeit, die wiederum Folge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes ist, immer neu entsteht. Wird nun der Betreffende infolge einer Krankheit, die er sich später zuzieht, voll arbeitsunfähig, so ist die völlige Arbeitsunfähigkeit die Ursache für den

---

49) S. 70. So schon Haß, S. 402 ff. — Gegen den Ausdruck „Unterbrechung der Kausalität": Oertmann, Komm., § 254, Erl. 1 a; Krückmann, S. 70 ff.; Rümelin, aaO; Titze, S. 136, Anm. 22.

50) RGR. Komm. Vorbem. 3 zu §§ 249/255; Planck-Siber, Erl. 4 c zu § 249; Oertmann, Komm. Vorbem. 4 c $\gamma\beta\beta$; Enneccerus-Lehmann, S. 71.

vollen Lohnentzug und die aus dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand folgende teilweise Arbeitsunfähigkeit hat keine Wirkung mehr[51]).

In dem hier zu beurteilenden Fall wird jedoch die Ursächlichkeit des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes auch bezüglich der weiteren Wirkungen, die aus der Zerstörung des Hauses folgen, nicht verhindert. Denn ein anderer Umstand, der dieselben Wirkungen herbeiführen könnte, ist nicht vorhanden. Allein in Betracht käme dafür der Lawinenabsturz. Dieser hat aber keine Wirkungen hervorrufen können. Die Ursache für das Wohnen im Gasthaus und die damit verbundenen Geldausgaben ist der Verlust des Hauses. Da der Verlust vollständig war, so kann er nur einmal eintreten, und dies geschieht hier durch die Inbrandsetzung des Hauses. Die Lawine konnte diesen Verlust nicht mehr bewirken. Anders ist es bei der Arbeitsunfähigkeit. Man kann aus verschiedenen Gründen zugleich voll oder teilweise arbeitsunfähig sein. Jede Arbeitsunfähigkeit für sich und damit konkurrierend alle zusammen führen daher die Wirkung, den Lohnausfall, herbei.

In diesem Zusammenhang soll aber auch noch auf einen andern Grund eingegangen werden, demzufolge die in steter Wiederholung eintretenden Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zeitweise oder auch für die Dauer ausfallen. Daß dies darauf beruhen kann, daß der Zustand, aus dem die dauernd neu entstehenden mittelbaren Schadenswirkungen fließen, durch Schadensersatz beseitigt wird, wurde bereits erwähnt (s. S. 5). So z. B. wenn die aus dem Zustand der Zerstörung des Hauses mittelbar entstehenden Wohnungsunkosten von dem Zeitpunkt ab fortfallen, wo durch Naturalherstellung ein Ersatzbau an die Stelle des zerstörten Hauses getreten ist. Doch zeigen sich hier weiter keine Schwierigkeiten, so daß diese Fälle für die Schadensentwicklung kein größeres Interesse beanspruchen. Anders ist es aber dann, wenn der betreffende Zustand, aus dem die mittelbaren Schadenswirkungen erwachsen, nicht beseitigt werden kann. Ob die mittelbaren Dauerwirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes einmal ausfallen können, ist daher besonders in den Rentenfällen des § 843 BGB. bedeutsam, wo es ja häufig feststeht, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes un-

51) vgl. DJZ. 1904, S. 362.

wiederbringlich verloren ist. Es kann nämlich sein, daß die infolge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eingetretene Arbeitsunfähigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt ab nicht mehr die Wirkung hat, daß dem Arbeitsunfähigen der Lohn entgeht; in all den Fällen nämlich, wo der Geschädigte auch ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand keinen Lohn erhalten haben würde. Dies hat das Reichsgericht in einigen Entscheidungen[52]) richtig erkannt, wenn auch eine genaue Begründung dafür nicht gegeben wird. In den vom Reichsgericht entschiedenen Fällen bestand der sich entwickelnde und von der Haftung umfaßte Schaden in dem Erwerbsverlust auf Grund eingetretener Arbeitsunfähigkeit. Der Schadensersatz war daher in Form einer Rente zu leisten. Nun trat in dem einen Fall neben der zu vertretenden teilweisen Arbeitsunfähigkeit aus einem späteren, von dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand unabhängigen Grunde völlige Arbeitsunfähigkeit ein[53]), und in dem andern Fall[54]) wurde der Geschädigte später zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt, so daß ihm während dieser Zeit ein Erwerb ohnehin unmöglich war. Abgesehen von der vorhin gegebenen Begründung mit der Verhinderung der Kausalität oder der konkurrierenden Verursachung in solchen Fällen führt noch ein anderer Grund zur Feststellung, daß der zum Ersatz verpflichtende Umstand keine Wirkung mehr hat. Das Reichsgericht stellt zunächst richtig fest, „daß es in Fällen, wo ein Schadensersatz in Form von Rentenzahlungen zu leisten ist, auf das Kausalitätsverhältnis für jeden einzelnen Zeitabschnitt ankommt"[55]). Wenn es dann aber ohne weitere Begründung folgert[56]), „daß, wenn nach dem vom Ersatzpflichtigen zu vertretenden ursächlichen Vorgange, unabhängig von diesem, ein neuer Umstand eintritt, der denselben Schaden ganz oder teilweise ohnehin ebenfalls verursacht haben würde, insoweit die Ersatzpflicht wegfällt", so ist dies doch nur in dem besonderen Fall hier richtig. Es wurde bereits festgestellt, daß der Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und seinen eingetretenen Wirkungen nicht dadurch wie-

52) RGZ. 68, 353; 1, 67; JW. 1912, 594; RGZ. 141, 365 ff.; vgl. auch Enneccerus-Lehmann, S. 71.
53) RGZ. 68, 353.
54) RGZ. 1, 67.
55) RGZ. 68, 353.
56) RGZ. 68, 353.

der aufgehoben wird, daß ein neuer Umstand eintritt, der denselben Erfolg ohnehin verursacht hätte. In den vom Reichsgericht entschiedenen Fällen ist die Wirkung, die der zum Ersatz verpflichtende Umstand verursachen könnte, aber gerade von der Entwicklung der Dinge, wie sie sich ohne dieses schädigende Ereignis gestaltet haben würde, abhängig. Der Lohnentgang ist wie jeder entgangene Gewinn eine hier als negativ bezeichnete Wirkung, die sich als die Verhinderung eines Erfolges auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes darstellt. Es muß aber zur Feststellung der negativen Wirkungen zunächst gefragt werden, wie sich die Ereignisse ohne die Rechtsverletzung entwickelt haben würden[57]). In den Fällen der Erwerbsunfähigkeit also, welchen Erwerb der Geschädigte sonst gemacht haben würde. Der Beurteilung der gedachten Entwicklung haftet natürlich meist eine gewisse Unsicherheit an. Kann aber die Feststellung getroffen werden, daß dieser oder jener Gewinn bestimmt oder wenigstens aller Wahrscheinlichkeit nach gemacht worden wäre, so ist die Verhinderung dieses Gewinns eine negative Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes in dem bereits erklärten Sinne. Diese muß dann noch daraufhin beurteilt werden, ob sie in adäquatem Ursachenzusammenhang mit dem schädigenden Ereignis steht; denn es würde unerfindlich erscheinen, wollte man grundsätzlich adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und seinen Wirkungen verlangen, ohne diesen Grundsatz auch bei der Verursachung der negativen Wirkungen zur Anwendung kommen zu lassen. Mit Recht hebt daher Traeger[58]) hervor: „Die im Falle des entgangenen Gewinns zu treffende Feststellung, es sei anzunehmen, daß der Gewinn ohne das vom Schädiger zu vertretende Ereignis gemacht worden wäre, entspricht nach alledem der im Falle des positiven Schadens erforderlichen Feststellung, daß der Schaden vom Schädiger verursacht worden ist, daß also die haftungsbegründende Tatsache conditio sine qua non des Schadens ist. Aber wie wir in diesem Fall weiter fordern mußten, daß die conditio sine qua non den der Schadensberechnung zugrunde liegenden Erfolg auch adäquat im Sinne der Theorie des generell begünstigenden Umstands verursacht haben müsse, so ist aus denselben Gründen auch im Falle des entgangenen Ge-

57) vgl. RGR. Komm. Anm. 3 b zu § 843.
58) S. 260; zustimmend Oertmann, Komm. § 252, Bem. 2 b.

winnes die analoge Einschränkung zu machen. Es ist also zu fordern, daß dieser so festgestellte entgangene Gewinn vom einsichtigsten Menschen im Zeitpunkt der haftungsbegründenden Tatsache als ein ohne diese Tatsache generell erzielbarer voraussehbar war"[59]). Dies wird leider häufig nicht beachtet[60]), und auf der Tatsache, diese Zusammenhänge nicht erkannt zu haben, beruht auch vor allem der bekannte Streit darüber, welche Bedeutung der Erklärung des entgangenen Gewinns in § 252 BGB zukommt[61]).

Wendet man nun, um auf die vom Reichsgericht entschiedenen Rentenfälle zurückzukommen, die soeben für die Feststellung negativer Wirkungen erkannten Grundsätze an, so führt dies zu dem Ergebnis, daß von der Verhinderung eines Erfolges durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand nicht die Rede sein kann. Eine Betrachtung der gesamten Entwicklung der Tatsachen zeigt, daß in RGZ. 68, 353 der Geschädigte infolge der unabhängig von der Rechtsverletzung eintretenden Arbeitsunfähigkeit und in RGZ. 1, 67 infolge seines Aufenthalts im Zuchthaus keinen Lohn erhalten haben, d. h. um es auf die allgemeine Formel zu bringen, keinen Gewinn gemacht haben würde. Der Lohn konnte dem Geschädigten in diesen Fällen auch nicht auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes entgehen, und insofern liegt überhaupt keine Wirkung des schädigenden Ereignisses in dieser Richtung vor. Daß auch das Reichsgericht aus diesen Gründen zu seiner Entscheidung gelangt ist, darf insbesondere nach den Ausführungen in RGZ. 1, 67 angenommen werden. Es heißt dort u. a.: „Es gehört zu den Voraussetzungen eines solchen (auf Grund eingetretener Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit) Schadensersatzanspruchs nicht bloß eine bestimmte Erwerbstätigkeit des Verletzten, sondern auch der Umstand, daß der Verletzte die Möglichkeit eines Erwerbes habe, also aller Voraussicht nach ohne die erlittene Kör-

---

59) Die Traeger'sche Formulierung der Adäquanz soll damit allerdings nicht übernommen werden; vgl. die eigene Erklärung dafür auf S. 15.

60) vgl. als neue RGE. Bd. 142, 12 und dazu JW. 1934, S. 1904.

61) Wie hier die herrsch. M.: RGR. Komm. § 252, Anm. 2; Oertmann, Komm. Bem. 2 zu § 252 Planck-Siber, Erl. 2 zu § 252; Enneccerus-Lehmann, S. 73; Traeger, S. 255 ff.; Fischer, Schaden. S. 62 u. 72 ff.; dagegen Staudinger-Werner § 252, Bem. 2 a; früher auch Planck, 1. u. 2. Aufl. d. Komm.; Titze, S. 131.

perverletzung imstande gewesen sei, für die Zukunft durch Verwertung seiner Kräfte Erwerb zu ziehen". Und weiter: „Es ist nicht zweifelhaft, daß sowohl eine freiwillige, als auch eine rechtmäßig erzwungene, mit der Körperverletzung selbst außer allem Zusammenhang stehende Erwerbsuntätigkeit des Verletzten für die Dauer dieses Zustandes die Zuerkennung einer Rente hindert". Nur zuletzt spricht das Reichsgericht den wahren Grund für die Entbindung von der Rentenzahlung für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht ausdrücklich aus, obwohl es nach seinen eigenen Ausführungen naheliegt: „Zwar ist die Widerklägerin (Schädigerin) zur Zahlung der Rente für die Dauer der „Arbeitsunfähigkeit" des Widerbeklagten (Geschädigten) schuldig erkannt worden, und es wendet mit Bezug hierauf der letztere ein, daß seine Arbeitsfähigkeit auch während der Strafhaft fortdauere. Allein abgesehen davon, daß nach den Entscheidungsgründen der im Urteil gebrauchte Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit" als gleichbedeutend mit „Erwerbsunfähigkeit" zu nehmen ist, steht jene Entscheidung selbst auf keinen Fall der Anwendung des § 7 Abs. II Haftpfl.Ges. entgegen". Es kommt eben nicht allein darauf an, daß der Verletzte erwerbsunfähig geworden ist, sondern daß er ohne diesen Umstand auch etwas verdient haben würde, was ihm so entgeht. Das hätte der Geschädigte aber nicht, da er im Zuchthaus sitzt. Sehr begründet ist in diesem Zusammenhang daher auch die Feststellung des Reichsgerichts: „Ob Oberappellant, wenn ihn die fragliche Körperverletzung nicht betroffen haben würde, in der Lage gewesen wäre, sich durch Beteiligung bei den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten einen Ueberverdienst zu sichern und ob etwa hieraus ein Schadensersatzanspruch an die Widerklägerin in einer bestimmten Höhe abgeleitet werden könnte, muß dahingestellt bleiben, da.. usw. (folgt Begründung)." Dieser entgangene Ueberverdienst wäre in der Tat eine negative Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes.

Aus all diesen Gründen muß auch die abweichende Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts — ROHG. 23, 50 — abgelehnt werden, wo die Befreiung von der Rentenzahlung in einem ähnlich gelagerten Fall deshalb verweigert wird, weil die Erwerbsunfähigkeit als dauernde Folge ihrer ursprünglichen Ursache, des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, bestehen bleibt. Die Erwerbsunfähigkeit bleibt allerdings bestehen, aber sie hat keine nachteiligen Wirkungen mehr. Wollte man den Zustand

der „Erwerbsunfähigkeit an sich" als schädlich bewerten, dann wäre es allerdings unbeachtlich, ob der Zustand der Erwerbsunfähigkeit auch tatsächlich Erwerbseinbußen mit sich bringt. Es wird aber allgemein angenommen[62]), daß es nicht die allgemeine abstrakte Erwerbsfähigkeit ist, für die Entschädigung zu leisten ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte auch von seiner Erwerbskraft Gebrauch gemacht haben würde, sondern der Ersatz ist immer in dem Umfange zu leisten, als auf Grund der Erwerbsunfähigkeit ein Schaden durch Lohnentgang entstanden ist. Daraus ergibt sich auch, daß bei Zumessung der Rente die ganze zukünftige Entwicklung der Dinge, wie sie sich ohne die Rechtsverletzung entwickelt haben würde und wie sie sich nun aller Wahrscheinlichkeit nach gestalten wird, zu berücksichtigen ist[63]). Genau die gleiche Betrachtung ist zur Feststellung der bereits eingetretenen Wirkungen als erforderlich erkannt worden. Nur daß in diesem Fall auch die tatsächliche Entwicklung feststeht.

Nach alledem bleibt daher festzustellen, daß bei der in der Zeit nach Urteilsfällung erfolgenden Schadensentwicklung die Verhinderung auch solcher zukünftiger Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, deren Eintritt so gut wie sicher erscheint, dennoch möglich ist, wenn dies auch nicht immer der Fall zu sein braucht, wie das Beispiel mit dem Lawinenabsturz zeigt.

Da der Zweck des Schadensersatzes indes verlangt, sämtliche Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zu berücksichtigen, die Schadensentwicklung aber zur Zeit der Urteilsfällung oft genug nicht abgeschlossen ist, so muß die der Einschätzung der zukünftigen Schadensentwicklung innewohnende Unsicherheit in Kauf genommen werden, wenn ein Urteil über die zukünftige Gestaltung der Dinge „nach der Lebens-

---

62) vgl. RGR. Komm. Bem. 2 a zu § 843; Staudinger-Engelmann, Bem. 3 zu § 843; Planck, Erl. 2 zu § 843; Oertmann, Komm. Bem. 2 b zu § 843; Enneccerus-Lehmann, S. 809 und die ständ. Rspr. d. RG.: RGZ. 63, 195; 92, 57; 136, 18; JW. 1908, S. 273; 1910, S. 19; 1911, S. 773; 1932, S. 1249; 1933, S. 830; Warn. Rspr. 1908, Nr. 169 u. 537; 1911, Nr. 387; 1931, Nr. 23; 1932, Nr. 78; SeuffArch. Bd. 87, Nr. 45; GruchBeitr. Bd. 59, S. 115.

63) RGR. Komm. Bem. 3 b zu § 843; Staudinger-Engelmann, Bem. 3 zu 843; Planck, Erl. 3 b zu § 843; Oertmann, Bem. 3 a α zu § 843; Enneccerus-Lehmann, S. 809.

erfahrung und der Lage der Dinge zur Zeit des Urteils mit einiger Gewißheit möglich ist"[64]). Sollten sich die Verhältnisse wider alles Erwarten doch anders entwickeln, so ist immer noch auf Grund des § 323 ZPO. die Möglichkeit vorhanden, eine falsche Beurteilung zu berichtigen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß sich oft auch schon im Zeitpunkt der Urteilsfällung Entwicklungen künftiger Ereignisse anbahnen, die dann die Ursache für die Verhinderung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und solchen zukünftigen Wirkungen, die man mit einiger Sicherheit vorauszusehen glaubt, bilden können. So z. B. wenn jemand infolge einer Rechtsverletzung ganz oder teilweise arbeitsunfähig wird, der bereits mit einer Krankheit behaftet ist, die sich erst im Laufe der Zeit so verschlimmert, daß auch infolge dieser Krankheit Arbeitsunfähigkeit eintritt[65]). Ist dies im Zeitpunkt der Urteilsfällung bereits vorauszusehen, dann müssen auch an dieser Stelle die Ueberlegungen in Bezug auf die mögliche Verhinderung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und den zukünftigen Wirkungen, hier dem Lohnausfall, angestellt werden, über die soeben eingehendere Ausführungen gemacht wurden. Führt diese Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Kausalität des zum Ersatz verpflichtenden Umstands verhindert wird oder mit der Ursächlichkeit einer anderen Tatsache konkurriert oder schließlich, daß die betreffende Wirkung gar nicht eintritt, so ist dies bei der Schadensbestimmung entsprechend zu berücksichtigen.

d) Die Betrachtung der Schadensentwicklung im Hinblick auf die Entstehung des Schadens hat gezeigt, daß es sich bei dieser Entwicklung um das zeitlich aufeinanderfolgende Eintreten der einzelnen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes handelt. Da diese Wirkungen, die der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden, positiv und negativ sein können, so wird ihre Entwicklung bestimmt durch das zeitlich aufeinanderfolgende Eintreten tatsächlicher Veränderungen in der Wirklichkeit, soweit es die positiven Wirkungen betrifft, und in der hypothetischen Welt der Dinge, wie sie sich ohne das Eintreten des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes gestaltet haben würde, soweit es die negativen Wirkungen angeht. Die auf diese Weise festgestellten tatsächlichen, und hypothetischen Veränderungen der

64) RGZ. 145, S. 198.

Außenwelt müssen sodann zu dem schädigenden Ereignis in Beziehung gesetzt werden. Und zwar muß man sich fragen, ob die tatsächlich eingetretene Veränderung durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand ursächlich hervorgerufen worden ist, und entsprechend, ob das tatsächliche Eintreten der nur gedachten Veränderung infolge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes ursächlich verhindert wurde. Können diese Fragen bejaht werden, so ist schließlich noch zu prüfen, ob die so gefundenen Wirkungen auch in adäquatem Ursachenzusammenhang mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand stehen.

Auf diese Weise erfolgt die Feststellung der Wirkungen des schädigenden Ereignisses, die der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden müssen und zwar grundsätzlich in der gleichen Weise bei den bereits eingetretenen, wie bei den zukünftigen Wirkungen. Nur bietet bei den letzten die Feststellung des Ursachenzusammenhanges insofern größere Schwierigkeiten, als die Grundlagen für diese Feststellung ungewiß sind, da man nicht genau wissen kann, wie sich die tatsächliche Entwicklung der Dinge in Zukunft gestalten wird und damit auch die zukünftige Entwicklung der hypothetischen Zustände doppelt ungewiß wird. Konnte daher festgestellt werden, daß der Ursachenzusammenhang zwischen den bereits eingetretenen Wirkungen und dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand durch kein späteres Ereignis wieder aufgehoben wird, so mußte auch gefolgert werden, daß die als höchstwahrscheinlich anzusehende Herbeiführung einer bestimmten Wirkung durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand immer noch verhindert werden kann.

Damit sind auch die Bedingungen, unter denen sich der Schaden entwickelt, soweit es sich um das Entstehen des Schadens handelt, dargelegt. Die Entwicklung der einzelnen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bildet aber zugleich die Grundlage der Schadensentwicklung überhaupt. Wenn daher im folgenden zweiten Teil der Arbeit auf den Umfang und Inhalt des Schadens und seine Entwicklung eingegangen werden soll, so ist dazu zunächst auch von den bisher in ihrer Entwicklung untersuchten Einzelwirkungen auszugehen. Sie bestimmen den Umfang und Inhalt des von der Haftung umfaßten Schadens. Es bleibt nur noch als weitere Aufgabe der Untersuchung der

65) vgl. RGZ. 141, S. 369.

Schadensentwicklung, auf die Bewertung dieser Einzelwirkungen und auf ihr Verhältnis zueinander in seiner Bedeutung für das Gesamtergebnis des Schadensersatzinhalts einzugehen. Damit ist zugleich eine Auseinandersetzung mit den wichtigsten Schadensbegriffserklärungen verbunden, und es wird sich dabei zeigen, wie weit die bisher gewonnenen Ergebnisse mit diesen Schadenserklärungen übereinstimmen.

B.

Bisher ist das Entstehen des Schadens untersucht worden, um zu erkennen, wie sich der Schaden entwickelt. Das Ergebnis der Untersuchung ist zunächst gewesen, daß es sich auch bei dem Entstehen des Schadens, da sich jede Verursachung nur auf das reale Geschehen beziehen kann, um das Entstehen tatsächlicher Veränderungen der Außen- oder Innenwelt handelt. Diese ursächlichen Wirkungen des schädigenden Ereignisses waren näher betrachtet worden und es hatte sich insbesondere gezeigt, daß es sich bei der Schadensentwicklung zunächst um das aufeinanderfolgende Eintreten dieser Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes handelt.

Mit der Feststellung der Entwicklung der Schadenswirkungen ist aber noch nichts Endgültiges über die Schadensentwicklung selbst gesagt. Die einzelnen Wirkungen des schädigenden Ereignisses stellen nicht den Schaden dar, weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit[1]). Sie sind vielmehr die notwendige Grundlage für seine Feststellung und Bestimmung. Diese erfolgt durch Bewertung der vorliegenden Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes. Die Bewertung geschieht in der Art, daß der auf seine Schädlichkeit zu bewertende Zustand mit einem anderen gedachten Zustand verglichen wird. Denn, wie bereits ausgeführt wurde, ist Schaden der nachteilige Unterschied, der zwischen zwei Zuständen besteht. Der Bewertung bei diesem Ver-

1) So kann z. B. die Schadenswirkung in der bloßen Veränderung eines Rechtsgutes bestehen, ohne daß eine Vernichtung, Verminderung oder Vermehrung eines Rechtsgutes vorzuliegen braucht. Da hier weder ein Vorteil noch ein Nachteil vorliegt, kommt eine solche Schadenswirkung für den Schadensersatzinhalt nicht in Betracht. Vgl. dazu Staudinger-Werner, Vorbem. I zu § 249/255 und Fischer, Schaden, S. 26 ff.

gleich muß daher auch ein Maßstab zugrunde liegen, um das Werturteil fällen zu können: es besteht ein nachteiliger Unterschied zu Ungunsten des wirklichen Zustandes.

Einen einheitlichen Maßstab zur Bewertung sämtlicher denkbarer Schadenswirkungen kann es nicht geben. Dies ergibt sich schon aus der Verschiedenartigkeit der Rechtsgüter, die verletzt sein können, und damit der zu bewertenden Tatsachen. So wird die Bewertung der Schadenswirkungen bei der Ehrverletzung nach anderen Grundsätzen erfolgen müssen als bei einer Sachbeschädigung. Hier ist beispielsweise die wirtschaftliche Gutsqualität und letztlich das Geld der Wertmesser, dort ist es die Sitte, Moral usw. Praktisch spielen allerdings diejenigen Fälle, in denen das Geld den Maßstab bei der Bewertung der Schadenswirkungen abgibt, die größte Rolle. Man pflegt daher allgemein Vermögensschaden und immateriellen Schaden zu unterscheiden[2]). Doch kommt dieser Unterscheidung lediglich praktische Bedeutung zu. Irgend welche grundsätzlichen Unterschiede bestehen nicht und daher auch nicht in Bezug auf die Schadensentwicklung. Man muß aber in dieser Erkenntnis auch den Versuch M. L. Müllers[3]), die praktische Trennung zwischen immateriellem und Vermögensschaden gerade um dieses Grundsatzes willen durch ein neues Schadenskriterium zu überbrücken, ablehnen, da er in dieser Richtung keinen Fortschritt bedeutet. Nach der allgemeinen Schadensbestimmung von M. L. Müller, die keinen Unterschied zwischen materiellem und immateriellem Schaden kennt, liegt ein Schaden vor, „wenn erstens der vorgestellte Zustand Zwecken (der Befriedigung von Bedürfnissen) der betreffenden Person dienen sollte und zweitens der an seiner Stelle wirklich bestehende Zustand ihr für diese Zwecke weniger dienlich ist (nicht die gleichen Gutsqualitäten in gleichem Maße aufweist)"[4]). Wie man sieht, ist dies im Grunde nichts anderes, als der hier erklärte Vergleich zweier Zustände und seine Bewertung. Nur daß M. L. Müller die Bewertung bereits näher erklärt, ohne jedoch der Feststellung der „Gutsqualitäten" der beiden Zustände enthoben zu sein. Damit kommt auch diese Schadensbestimmung nicht über die Verschiedenheit der bei dem Vergleich der Zustände anzulegenden Maßstäbe hinweg.

2) Diese Unterscheidung erhält ihre Bedeutung durch § 253 BGB., vgl. dazu Fischer, Schaden, S. 3 ff.

3) S. 83 ff.

4) Müller, S. 92.

Es genügt an dieser Stelle, auf die soeben erörterten Tatsachen hingewiesen zu haben. Ohne näheres Eingehen auf diese Fragen ergibt sich, daß die Bestimmung der „Schädlichkeit" der einzelnen Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zu ganz verschiedenen Ergebnissen führen kann. Zunächst zeigt sich der schon bei der Untersuchung der Schadenswirkungen angedeutete Unterschied zwischen Vorteil und Nachteil. Der sich bei dem Vergleich des tatsächlichen mit dem gedachten Zustand ergebende Unterschied kann für den Betroffenen nachteilig oder vorteilhaft sein. Sodann wird aber der einzelne Nachteil oder Vorteil verschieden sein, je nachdem, was für eine tatsächliche Veränderung bewertet wurde und welcher Maßstab dieser Bewertung zugrunde gelegt werden mußte. Der Verlust einer Sache, eines Rechtes, des körperlichen Wohlbefindens, der Ehre usw. ist allemal ein Nachteil und doch sind alle diese Nachteile ihrer Natur nach grundverschieden. Das Gleiche gilt für die Vorteile. Und selbst wenn es sich um gleichartige Vor- oder Nachteile handelt, so z. B. die in Geld bewertbaren, so kann ihr Umfang wiederum ganz verschieden sein.

All diese Eigenheiten der verschiedenen zu bewertenden Einzelwirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes legen die Frage nahe, welche Bedeutung diese einzelnen Wirkungen für den Inhalt der Schadensersatzpflicht haben, also in welchem Verhältnis sie zueinander und zu dem Gesamtergebnis, das den Inhalt der Schadensersatzpflicht ausmacht, stehen. Dies eigentlich ist die Frage nach dem Umfang des zu ersetzenden Schadens.

1. Zweck des Schadensersatzes ist es, den dem Geschädigten durch die schädigende Handlung entstandenen Nachteil auszugleichen. „Das Ideal der Schadensbeseitigung ist, den Verletzten nicht ärmer und nicht reicher zu machen, als er ohne die Schadenstatsache gewesen wäre"[5]). Nun zeigt es sich, daß der Schaden in vielen Fällen nicht nur in einer einzigen, durch die Verletzung eines Rechtsgutes unmittelbar hervorgerufenen Beeinträchtigung besteht, sondern es kann dieser ersten Beeinträchtigung eine ganze Reihe weiterer Beeinträchtigungen folgen. Sodann ist es möglich, daß der zum Ersatz verpflichtende Umstand sowohl Nachteile wie Vorteile mit sich bringt, und diese Vorteile können wieder zugleich mit der Verletzung des Rechtsgutes her-

5) Fischer, Schaden, S. 219.

vorgerufen sein, sie können aber auch erst später eintreten. Dem Zweck des Schadensersatzes entspricht es, sämtliche Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bei der Schadensfeststellung zu berücksichtigen, die vorteilhaften wie die nachteiligen. Es wurde daher schon eingangs festgestellt, daß der Zeitpunkt der Schadensfeststellung der der Urteilsfällung sein muß, um dieser Forderung gerecht zu werden. Jedenfalls müssen bei der Feststellung des Schadens ganz verschiedene Wirkungen Berücksichtigung finden, und die Verschiedenheit der Einzelwirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, die schädlich und vorteilhaft für den Geschädigten sein können, scheint für die Möglichkeit einer Aenderung des Schadensumfangs zu sprechen, wenn man es auf ein Gesamtergebnis zur Zeit der Urteilsfällung abstellt.

Bei der Gegenüberstellung von Vorteil und Nachteil tritt daher die Frage nach dem Verhältnis der Einzelwirkungen zueinander und zu dem Gesamtergebnis des Schadensumfanges besonders deutlich in Erscheinung, und die Frage ist infolgedessen auch zum Gegenstand bedeutsamer wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden, auf die im folgenden eingegangen werden soll.

2. Wenn auch das Gesetz darüber nichts enthält, so wird doch die Berücksichtigung der aus dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand entstandenen Vorteile in Wissenschaft und Rechtsprechung unter dem Namen „Vorteilsausgleichung" allgemein anerkannt[6]). Wann im einzelnen Vorteilsausgleichung stattfindet, darüber herrscht allerdings keine Einigkeit.

Die aus dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand entstandenen Vorteile lassen sich ihrer Besonderheit wegen trennen in solche Vorteile, die zugleich und unmittelbar aus demselben Ereignis entstanden sind, das sich als schädlich erwiesen hat, und solche, die erst mittelbar daraus folgen. Das Reichsgericht hat in seiner älteren Rechtsprechung[7]) nur die unmittelbaren Vor-

---

6) Vgl. die Kommentare RGR., Vorbem. 5 zu §§ 249/255; Staudinger-Werner, Vorbem. III, 3 zu §§ 249/255; Oertmann, Vorbem. 5 zu § 249/254; Planck-Siber, Erl. 5 zu § 249; Enneccerus-Lehmann, S. 82 ff. und die dort angeführten Entscheidungen und Schriftsteller. Dagegen Stintzing, „Findet Vorteilsanrechnung beim Schadensersatzanspruch statt?"

7) RGZ. 10, 10; 65, 57.

teile für die Ausgleichung anerkannt. Ebenso fordert Dernburg[8]) inneren Zusammenhang zwischen Schaden und Vorteil: „Hat aber dasselbe Ereignis Schaden und Vorteil gebracht und steht beides in einem inneren Zusammenhang, so findet Aufrechnung statt". Aehnlich neuerdings auch Leonhard[9]), der zur Anrechnung Einheit von Vorteil und Nachteil fordert. Diese Einschränkungen sind jedoch unbegründet. Genau so wie bei der Schadensbemessung nicht nur der durch das schädigende Ereignis unmittelbar hervorgerufene Nachteil, sondern auch die mittelbaren nachteiligen Wirkungen des schädigenden Ereignisses berücksichtigt werden, so muß dies auch für die mittelbaren vorteilhaften Wirkungen angenommen werden, um dem Schadensersatzzweck gerecht zu werden. Zur Vorteilsausgleichung muß man daher auch die mittelbaren vorteilhaften Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zulassen[10]). Das Reichsgericht hat sich dieser Ansicht auch nicht verschließen können[11]).

Auch gibt es, wie bei den Nachteilen, positive und negative Vorteile. Dem Geschädigten können infolge des schädigenden Ereignisses Geld oder andere Gegenstände verschafft worden sein (positiver Vorteil = lucrum emergens), oder er ist von einem sonst unvermeidlichen oder doch wahrscheinlichen Nachteil verschont geblieben, er hat z. B. Aufwendungen erspart, die ohne das schädigende Ereignis notwendig gewesen wäre (Verhinderung eines Nachteils = damnum cessans)[12]).

Da nun bei den schädlichen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes nur die in adäquatem Kausalzusammenhang stehenden berücksichtigt und von der Haftung umfaßt werden, so hat das Gleiche für die vorteilhaften Wirkungen zu gelten[13]).

Dieses Ergebnis der Untersuchung der Vorteilsausgleichung deckt sich somit vollkommen mit demjenigen, welches die grundsätzliche Untersuchung der verschiedenen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bereits ergab, und das an dieser Stelle daher noch einmal seine Rechtfertigung erfährt.

---

8) S. 79.

9) S. 207 ff.

10) vgl. Staudinger-Werner, Vorbem. III, 3 zu § 249/255; Oertmann, Komm. Vorbem. 5 c zu §§ 249/254.

11) RGZ. 80, 155; 84, 388; 100, 90; 103, 407; 133, 223.

12) RGR. Komm. Vorbem. 5 zu § 249/55; Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 206 ff. u. 215 ff.

Es fragt sich nun, wie die Ausgleichung des Vorteils beim Schadensersatz geschieht, in welchem Verhältnis Vorteil und Nachteil zueinander im Hinblick auf das Gesamtergebnis stehen.

Man kann annehmen, daß der Schaden selbst infolge des Vorteils geringer ist und nur scheinbar höher erscheint, oder aber man sieht den Schaden selbständig in seiner bestimmten Höhe und demgegenüber auch den Vorteil selbständig, der zum Ausgleich gebracht wird.

Diese Unterscheidung hat auf dem Gebiete des Schadensbegriffs eine Bedeutung. Da nämlich die konkrete Schadensauffassung von Walsmann[14]) und Oertmann[15]) in der „konkreten Einbuße" den Schaden sieht, so muß sie folgern, daß der Vorteil „das einfache Kehrbild des Schadens"[16]) darstellt, und damit wird seine Selbständigkeit angenommen. Demgegenüber faßt die in der Wissenschaft herrschende Differenztheorie[17]) den Schaden als abstrakte rechnerische Größe auf, in der die Einzelschäden und Einzelvorteile lediglich als Rechnungsposten[18]) erscheinen. „Erst wenn die Gesamtheit der aus einem Ereignis resultierenden nachteiligen Folgen rechnerisch die Gesamtheit der ausgelösten Einzelvorteile übersteigt, ist ein Schaden entstanden"[19]).

Die Verschiedenheit der beiden Schadensbegriffe würde für die hier vorzunehmende Untersuchung der Schadensentwicklung insofern von Bedeutung sein, als man bei Zugrundelegung der Differenztheorie von einer Entwicklung des „Schadens" im Sinne eines „Gesamtschadens" sprechen kann, die in der durch das Eintreten der verschiedenen Schadenswirkungen bedingten jeweiligen Vermehrung oder Verminderung des abstrakten Schadens bis zu dem sich schließlich ergebenden Gesamtschaden bestehen würde. Demgegenüber kann bei dem Schadensbegriff Oertmanns von einer Entwicklung des „Schadens" keine Rede sein. Der „Schaden" im Sinne des „Einzelschadens" entwickelt

---

13) vgl. RGR. Komm. Vorbem. 5 zu §§ 249/255; Staudinger-Werner, Vorbem. III, 3 zu §§ 249/255; Oertmann, Komm. Vorbem. 5c zu §§ 249/254; Planck-Siber, Erl. 5 zu § 249.

14) S. 10 ff.

15) Vorteilsausgleichung, S. 6 ff.

16) Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 10.

17) Mommsen, S. 3 ff.; Windscheid, Bd. II, S. 55; Fischer, Schaden, S. 33; Rümelin, KritViertjSchr.; Bd. 55, S. 199; Traeger, S. 190; Planck-Siber, Erl. 2 zu § 249; Enneccerus-Lehmann, S. 66.

18) Kisch, JLBl. 1903, S. 40.

sich nicht weiter, wie noch zu zeigen ist. Aber auch Oertmann berücksichtigt doch sämtliche Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, um den endgültigen Inhalt der Schadensersatzpflicht festzustellen. Der Inhalt und Umfang der Schadensersatzpflicht erfährt daher auch nach dieser Anschauung eine Entwicklung; insofern nämlich, als der Umfang der Schadensersatzpflicht das Endergebnis sämtlicher Einzelschäden und Einzelvorteile darstellt, das sich auch erst durch das aufeinanderfolgende Eintreten der verschiedenen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes „entwickelt". Wenn es hier aber unternommen wird, die Schadensentwicklung zu untersuchen, so geschieht dies doch zu dem Zweck, für die Feststellung des Schadens eine Grundlage zu schaffen. Denn die Schadensfeststellung wird in den meisten Schadensfällen ohne die Betrachtung der Entwicklung des Schadens nicht auskommen. Die Schadensfeststellung wird aber wiederum getroffen, um den Inhalt der Schadensersatzpflicht zu bestimmen. Die Schadensentwicklung ist somit auch nichts anderes, als die Entwicklung der aus dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand fließenden Einzelvor- und -nachteile zu dem Ergebnis, das den Inhalt der Schadensersatzpflicht bildet. In diesem Sinne besteht daher auch kein Unterschied zwischen der Entwicklung der Einzelschäden und Einzelvorteile zu dem Gesamtergebnis, das den Inhalt der Schadensersatzpflicht bildet, und der Entwicklung des abstrakten Schadens, wenn diese zu dem gleichen Ergebnis in Bezug auf den Inhalt der Schadensersatzpflicht führt. Dies ist aber der Fall, und daher ist für das praktische Ergebnis der Schadensersatzpflicht der begriffliche Streit der beiden Schadenstheorien unerheblich. Denn der Inhalt der Schadensersatzpflicht zeigt sich in Wahrheit bei der Schadensbeseitigung. Hier erst fragt es sich, ob der auf Zahlung gerichtete Schadensersatzanspruch um den Wert des erlangten Vorteils gemindert wird; das geschieht unter dem Namen „Vorteilsanrechnung" beim Geldersatz; oder ob der durch die schädigende Handlung erlangte Vorteil dem Schadensersatzpflichtigen herauszugeben ist, während der eingetretene Verlust in voller Höhe zu ersetzen ist; dies ist die eigentliche „Vorteilsausgleichung" bei der Naturalherstellung[20]). Daneben sind dann allerdings noch Fälle denkbar, wo die Vorteilsausgleichung eine reine Frage der

19) Fischer, Schaden, S. 218.
20) Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 238.

Schadensbeseitigung ist, wo nämlich die Naturalherstellung erst zu einer Bereicherung des Geschädigten führen würde und aus diesem Grunde der so entstehende Vorteil ausgeglichen wird, z. B. der Kadaver des getöteten Tieres[21]). In der Frage der Schadensbeseitigung treffen sich die begrifflich verschiedenen Schadensauffassungen aber wieder; denn beim Geldersatz ersetzt auch Oertmann nicht seinen konkreten Schaden, sondern lediglich das durch Subtraktion der Einzelschäden und Einzelvorteile gewonnene abstrakte Interesse[22]). Andererseits beachtet aber die abstrakte Schadenstheorie bei der Schadensbeseitigung den „realen Schaden"[23]) und ersetzt damit unter Umständen mehr als den abstrakten Schaden, was durch Herausgabe des konkreten Vorteils ausgeglichen wird, so daß auch in diesem Punkte wieder Uebereinstimmung vorliegt. Die Bedeutung des Unterschiedes der beiden Schadenstheorien ist somit für die Entwicklung des Schadens doch nicht allzu groß, wenn man unter Schadensentwicklung hier allgemeiner die Entwicklung des Inhalts der Schadensersatzpflicht versteht.

3. Stellt man bei der Entwicklung des Schadens auf die Entwicklung des Schadensersatzinhalts ab, so bleibt als Ergebnis der Betrachtung des Schadensumfangs jedenfalls festzuhalten, daß der Inhalt der Schadensersatzpflicht in zahlreichen Fällen Aenderungen erfährt und sich erst allmählich zu einem endgültigen Ergebnis entwickelt.

Diese Entwicklung besteht in dem aufeinanderfolgenden Eintreten der Einzelschäden und Einzelvorteile auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes. Die Einzelschäden und Einzelvorteile in ihrer Gesamtheit bilden demnach den Inhalt der Schadensersatzpflicht. Damit ist ist auch das Verhältnis der Einzelschäden und Einzelvorteile zueinander und zu dem Gesamtergebnis, dem Inhalt der Schadensersatzpflicht dargelegt.

Daß dieser Grundsatz für die Schadensfeststellung von großer Bedeutung ist, soll im folgenden an Hand eines praktischen Beispiels nachgewiesen werden, bei dem gerade die genaue Betrachtung der Schadensentwicklung unumgänglich ist. Dabei wird sich

---

21) vgl. dazu Fischer, Schaden, S. 218 ff. u. S. 221/222.
22) vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 11.
23) Enneccerus-Lehmann, S. 61.

zeigen, daß dies für die Differenztheorie genau so gilt, wie für die Theorie des konkreten Schadens. Weiterhin ist damit zugleich Gelegenheit gegeben, die theoretischen Erkenntnisse an einem Fall auf ihre praktische Bedeutung zu erproben und festzustellen, wieweit die dargelegten Grundsätze der Schadensentwicklung sonst bei der Feststeilung des Schadens Beachtung finden.

4. Von besonderer Bedeutung ist die genaue Betrachtung der Schadensentwicklung nun in den Fällen der sogenannten überholenden Kausalität. Es war bereits im ersten Teil dieser Arbeit darauf hingewiesen worden, daß die Frage, ob der bereits eingetretene und von der Haftung umfaßte Schaden infolge späterer Ereignisse wieder fortfallen kann, die Wissenschaft immer wieder beschäftigt hat (vgl. S. 26). Da es sich um ein Problem der Schadensentwicklung handelt, so ist eine Behandlung dieser Frage im Rahmen dieser Arbeit nicht nur allgemein erforderlich, sondern bietet auch vortreffliche Gelegenheit zur Anwendung der bisherigen Erkenntnisse.

In den Fällen der überholenden Kausalität handelt es sich bekanntlich darum, daß ein Erfolg als Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bereits eingetreten ist, der später infolge eines anderen Umstandes sowieso eingetreten wäre. Steht nun einerseits fest, daß der vorliegende Erfolg durch die wirkliche Ursache, hier den zum Ersatz verpflichtenden Umstand, verursacht wurde, die nachträgliche hypothetische Ursache diesen Erfolg daher nicht mehr herbeiführen kann, so kann dieser nachträgliche Umstand doch für den Umfang des Schadens von Bedeutung sein. Denn es wurde bereits festgestellt, daß selbst beim Vorliegen eines „konkreten Verlustes" eines Rechtsgutes, wie ihn hier der betreffende tatsächliche Erfolg darstellt, der Inhalt der Schadensersatzpflicht noch Aenderungen erfahren kann. Während sich der „Einzelschaden" selbst nicht mehr ändert, kann sich das „Interesse", das der Geschädigte an dem Nichteintritt des schädigenden Ereignisses hat, nach dem Eintritt eines konkreten Einzelschadens infolge späterer vorteilhafter oder auch nachteiliger Folgen dieses Ereignisses noch ändern. Der Inhalt der Schadensersatzpflicht kann unter Umständen noch nicht am Ende seiner Entwicklung sein.

Folgt man aber der Auffassung der Differenztheorie, die unter „Schaden" begrifflich das rechnerische Ergebnis sämtlicher Einzelvor- und -nachteile versteht, die daher auch „Interesse" und

„Schaden" identifiziert[24]), so muß man sogar zugeben, daß sich auch der Umfang des Schadens wie der des Interesses nach dem Eintritt eines konkreten Verlustes von Rechtsgütern, für den gehaftet wird, noch ändern kann. Nach dieser Auffassung des Schadens kann sich der „Gesamtschaden" noch weiter entwickeln.

Jedenfalls kommt für eine Aenderung des Schadensumfanges jedes spätere Ereignis und damit auch die hypothetische Ursache in den Fällen der überholenden Kausalität in Betracht, gleichgültig, ob man die Entwicklung eines Gesamtschadens oder nur allgemein die Entwicklung des Schadensersatzinhalts anerkennt. Aus diesen Gründen erscheint der Vorwurf, den das Reichsgericht in RGZ. 141, 367 ff. in einem Fall der überholenden Kausalität dem Kammergericht macht, es sei unlogisch, dem Eintritt eines späteren Ereignisses, das nicht ursächlich für den schädlichen Erfolg werden konnte, eine Bedeutung für die Höhe der Schadensersatzpflicht zuzumessen, da eine solche Berücksichtigung im Widerspruch mit der Feststellung stehen würde, daß die Ersatzpflicht infolge des ersten Ereignisses eingetreten sei, insoweit jedenfalls unberechtigt, als jede später eingetretene Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, soweit sie adäquat ist, berücksichtigt und auf ihre Schädlichkeit oder Vorteilhaftigkeit geprüft werden muß[25]). Dies muß auch für die hypothetische Ursache gelten, die möglicherweise eine vorteilhafte Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes birgt. Es kann nicht genügen, daß man das Bestehen einer Schadensersatzpflicht dem Grunde nach feststellt, weil der Ursachenzusammenhang zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und dem Verlust eines Rechtsgutes vorliegt, sondern es muß weiter die ganze Entwicklung des Inhalts der Schadensersatzpflicht untersucht werden.

Dies soll daher im folgenden geschehen und dabei der Einfachheit wegen der bereits im ersten Teil dieser Arbeit angeführte Fall zugrunde gelegt werden, wo dem A ein Haus von B angezündet wird und abbrennt, so daß er mit seiner Familie obdachlos wird, und dann 8 Tage darauf eine Lawine zu Tal geht, die auch die Zerstörung des Hauses und damit die Obdachlosigkeit des A herbeigeführt haben würde.

---

24) so seit Windscheid, Pandekten, Bd. II, S. 55.

25) Richtig daher auch: RGR. Komm. Vorbem. 3 zu §§ 249/55, S. 411; Veith, JW. 1933, S. 2641.

Um eine Auseinandersetzung mit den hauptsächlichsten Meinungen, die in der Wissenschaft in den Fällen überholender Kausalität vertreten werden, herbeizuführen, sollen die aus diesen Anschauungen folgenden Ergebnisse für diesen Fall an Hand der hier dargelegten Schadensentwicklung nachgeprüft werden.

a) Wenn man davon ausgeht, daß für die Schadensfeststellung der Zeitpunkt der Urteilsfällung maßgebend ist, damit sämtliche Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes Berücksichtigung finden, und wenn man daher zu einem Gesamtergebnis gelangen will, das sämtliche Wirkungen umfaßt, so kann man das dadurch erreichen, daß man die Einzelwirkungen auf ihre Schädlichkeit oder Vorteilhaftigkeit besonders untersucht und diese Einzelergebnisse als Einzelschäden und Einzelvorteile einander gegenüberstellt; man kann aber auch, wenn dies die Eigenart der Einzelschäden ermöglicht, die Summe der Einzelwirkungen als Gesamtzustand auf seine Schädlichkeit untersuchen. Beim Vermögensschaden sind beide Wege in der Wissenschaft beschritten worden und zwar aus dem schon erwähnten Gegensatz der Schadensbegriffe heraus.

Die abstrakte Differenztheorie sieht die in den Einzelwirkungen enthaltenen Vorteile und Nachteile nur als Rechnungsposten an, die sie für das Gesamtergebnis zum Ausgleich bringt, und sie betrachtet daher den Gesamtzustand, der sämtliche Einzelwirkungen enthält und stellt seine Schädlichkeit durch Vergleich mit einem gedachten Gesamtzustand fest. Demgegenüber stellt es die konkrete Schadensauffassung auf die Einzelwirkungen ab, da sie die Selbständigkeit der Einzelschäden und Einzelvorteile anerkennt. Wenn die Grundsätze über die Berücksichtigung der einzelnen schädlichen wie vorteilhaften Wirkungen bei beiden Auffassungen die gleichen sind, so müssen beide Wege zum gleichen Ziele führen.

aa) Zunächst soll auf die Differenztheorie näher eingegangen werden.

Die Möglichkeit einer abstrakten Zusammenfassung der Einzelschäden und Einzelvorteile beruht auf der Eigenart des Vermögensschadens. Versucht man sich nämlich einmal den nachteiligen Unterschied zweier Zustände vorzustellen, so zeigt es sich, daß dies in den meisten Fällen nur denkmäßig möglich ist. Soweit aber die zu bewertenden Tatsachen auf einen gemeinsamen Wertnenner gebracht werden können, ist der Schaden in seinem

Umfang, wenigstens in der Uebersetzung[26]), als die Differenz zweier Wertgrößen faßbar. Dies aber ist beim Vermögensschaden möglich. Eine treffende Erklärung für Vermögen gibt das Reichsgericht[27]): „Der Vermögensbegriff ist wirtschaftliche Macht, ist alles das, was für die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person Wert hat, ist somit ein Inbegriff von Werten oder, da in Systemen der Geldwirtschaft jeder Wert in Geld ausgedrückt werden kann, die Summe der geldwerten Güter einer Person". Diese Summe der geldwerten Güter einer Person erhält man, indem man die konkreten Vermögensbestandteile einer Person in Geld schätzt und nach Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven die Differenz feststellt. Sie wird auch als Reinvermögen bezeichnet. Wenn man das Vermögen in dieser Art betrachtet, so läßt sich ein Vermögensschaden, eine Vermögensverminderung in einem Gesamtergebnis feststellen, das die verschiedenen schädlichen und vorteilhaften Wirkungen auf die konkreten Vermögensbestandteile zusammenfaßt. Die Feststellung geschieht „durch Vergleichung der gegenwärtigen, infolge des schädigenden Ereignisses hervorgerufenen, und einer gedachten, der ohne das Dazwischentreten des Schadensereignisses als vorhanden anzunehmenden Vermögenslage. Die etwaige Differenz dieser beiden Werte ergibt, ob überhaupt ein Schaden entstanden und wie hoch sich derselbe belaufe"[28]). Diese Formel für die Schadensfeststellung hat schon Mommsen[29]) für das gemeine Recht aufgestellt. Bei der Betrachtung der erwähnten Vermögenslagen können allerdings diejenigen Vermögensteile, die für eine Veränderung durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand nicht in Betracht kommen, unberücksichtigt bleiben[30]).

Wendet man diese Formel nun uneingeschränkt an, so hat die hypothetische Ursache für die zum Vergleich heranzuziehende gedachte Vermögenslage eine nachteilige Wirkung. Denn in der gedachten Vermögenslage ist der Verlust des Hauses durch die Lawine eingetreten. Bei dem

---

26) Daß es sich bei dem abstrakten Schaden nur um eine Übersetzung handelt, muß man Oertmann zugeben. „Das Verhältnis des Interesses zum Schaden läßt sich somit etwa mit demjenigen des Wertes zu dem bewerteten Gegenstand vergleichen" (Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 10).

27) RGStr. 44, S. 233.

28) Fischer, Schaden, S. 21.

29) S. 3 ff.

Vergleich der wirklichen mit der hypothetischen Vermögenslage kommt man daher zu dem Ergebnis, daß der Schaden lediglich in dem vorzeitigen Eintritt der Zerstörung des Hauses, d. h. genauer der Entbehrung des Hauses für die acht Tage bis zum Lawinenniedergang, besteht. Der Begründer der Differenztheorie, Mommsen, gelangt auch zu diesem Ergebnis und begründet dies folgendermaßen: „Dagegen kann der eingetretene Schaden nicht berücksichtigt werden, wenn es als gewiß vorliegt, daß er auch ohne die Dazwischenkunft der zum Ersatz verpflichtenden Tatsache eingetreten wäre. Dieser Satz ergibt sich mit Notwendigkeit aus demjenigen, was über den Begriff des Interesse bemerkt ist. Durch die Leistung des Interesse soll dem Beschädigten dasjenige zu teil werden, was er haben würde, wenn das beschädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dazu können aber selbstverständlich solche Vorteile nicht gerechnet werden, welche auch ohne die Dazwischenkunft des beschädigenden Ereignisses aus dem Vermögen des Beschädigten ausgeschieden oder nicht in dasselbe gelangt wären. Aus dem gedachten Umstande geht zugleich hervor, daß nicht die zum Ersatz verpflichtende Tatsache, sondern das spätere Ereignis der wahre Grund des eingetretenen Schadens ist"[31]). Ebenso bekennt sich Siber[32]) zur uneingeschränkten Differenztheorie, wenn er sagt: „ein Vorgang ist dagegen ursächlich, wenn der Schaden durch den Vorgang schon herbeigeführt ist, aber ohne diesen infolge eines anderen Vorgangs eingetreten wäre, so wenn ein getötetes Tier andernfalls eine Stunde später im Stall verbrannt wäre (vgl. D. 9, 2, 15, 1). Dies war für die römische Sachbeschädigungsbuße belanglos, ist aber für die Höhe des heute allein geschuldeten Schadensersatzes (§ 823 Abs. I) von Bedeutung. Denn der Schaden ist gleich Null, wenn das Tier andernfalls nur noch eine Stunde nutzlos im Stall gestanden hätte; ähnlich wenn ein wegen Baufälligkeit geräumtes Haus, das 8 Tage später von selbst eingestürzt wäre, durch einen vorbeifahrenden Kraftwagen schon vorher zum Einsturz gebracht wird." Zu dem gleichen Ergebnis wie die uneingeschränkte Differenztheorie gelangt noch M. L. Müller[33]), der im Grunde auch

30) Dies hebt mit Recht Fischer, Schaden, S. 37 gegenüber der Kritik von Oertmann hervor.

31) Mommsen, S. 148/149.

32) S. 41; vgl. auch Planck-Siber, Erl. 7 b § 249.

33) S. 104.

den Vergleich wie die Differenztheorie vornimmt und nur ein besonderes Schadenskriterium[34]) verwendet.

bb) Es fragt sich, ob das Ergebnis der uneingeschränkten Differenztheorie, das allerdings mit dem Interessebegriff übereinstimmt, mit den sonstigen Grundsätzen des Schadensersatzrechtes vereinbart werden kann.

Die Berücksichtigung der nachträglichen hypothetischen Ursache, die ja praktisch das Ergebnis aufhebt, daß die durch die überholende wirkliche Tatsache eingetretene Wirkung schädlich war, erfolgt aus dem Gedanken, daß die hypothetische Ursache eine Beschränkung des Umfanges des Schadens herbeiführt, der jedenfalls bis zu dem Eintritt der hypothetischen Ursache bestanden hat. Wenn aber eine solche Umfangsbeschränkung des Schadens angenommen wird, so kann dies, da ein Schaden schon einmal bestanden hat, nur auf der Ausgleichung eines Vorteils beruhen.

Wie schon ausgeführt wurde, beruht gerade die Besonderheit der uneingeschränkten Differenztheorie darin, daß sie ein sämtliche Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zusammenfassendes Ergebnis erzielt, während der konkrete Schadensbegriff von Oertmann zur Betrachtung der Einzelwirkung zwingt. Daß aber auch die Differenztheorie die Betrachtung der Einzelwirkungen nicht entbehren kann, zeigen folgende Ausführungen Fischers[35]): „Wenn es nun aber richtig ist, daß bei Beurteilung, ob ein Schaden überhaupt entstanden sei, erst die Endentwicklung abgewartet werden muß, und der Begriff des Schadens das Merkmal der Abgeschlossenheit enthält, so ist andererseits die gesonderte Betrachtung der einzelnen Phasen der Schadensentwicklung nicht zu umgehen. Dies gilt für alle Schadensarten, besonders aber für den Vermögensschaden. Beim Vermögensschaden bilden die konkreten, durch die Schadenshandlung verursachten Tatsachen, nach ihrer nachteiligen oder günstigen Einwirkung auf das Vermögen geschätzt, die einzelnen Rechnungsposten, aus deren Zusammensetzung sich der Schaden als rechnerischer Begriff ergibt".

Soll daher die Richtigkeit des Ergebnisses, zu dem die uneingeschränkte Differenztheorie bei ihrem Vergleich der Vermögenslagen zur Zeit der Urteilsfällung kommt, geprüft und die Scha-

34) Müller, S. 85, 92.
35) Schaden, S. 4.

densentwicklung betrachtet werden, so müssen die Einzelwirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes in ihrer Entwicklung verfolgt werden.

α) Die Untersuchung der Einzelwirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes ist nun bereits bei der Behandlung der Schadensentstehung geschehen (vgl. S. 32 ff.). Das Ergebnis wird daher zugrunde gelegt werden. Vor allem aber ist noch die Bewertung dieser Einzelwirkungen vorzunehmen und damit die Entwicklung der Einzelschäden und Einzelvorteile festzustellen.

Die erste Wirkung des schädigenden Ereignisses, die auf ihre Schädlichkeit zu bewerten ist, ist die Zerstörung des Hauses durch den Brand. Im Zeitpunkt nach der Zerstörung ist der Einzelschaden hier der Unterschied zwischen dem Haus im Zustande der Zerstörung und dem gedachten Zustand, wo das Haus noch besteht. Diese Einzelwirkung birgt also einen Schaden, der einen Einzelschaden im Sinne von Oertmann darstellt, während er nach der Differenztheorie nur ein Schadensposten für das Gesamtergebnis ist. Wie entwickelt sich dieser Einzelschaden nun bis zum Zeitpunkt der Urteilsfällung weiter?

Hier ist eines festzuhalten: Der Unterschied, der als Schaden festgestellt wird, bleibt bestehen. Zwar kann eine andere Bewertung diesen Unterschied zu einem späteren Zeitpunkt als mehr oder minder nachteilig ansehen: Wird z. B. ein Sammelobjekt vernichtet, so ist der Unterschied zwischen dem vernichteten und dem heilen Sammelobjekt ein Schaden, d. h. der Unterschied ist nachteilig, solange das Sammelobjekt einen Wert hat. Dieser Wert kann aber steigen und fallen. Die Ersatzpflicht ist zunächst auch immer auf dasselbe, nämlich die Herstellung des heilen Sammelobjekts gerichtet, soweit diese möglich ist; aber der Aufwand an Werten, der zur Herstellung nötig ist, kann verschieden sein. Darauf beziehen sich auch die Erklärungen des Reichsgerichts[36]) für seine Entscheidungen RGZ. 101, 418; 102, 383; 105, 115: „In diesen aus der Zeit der Geldentwertung stammenden Urteilen ist die Frage entschieden worden, ob sich beim Schadensersatz für verloren gegangene, beschädigte oder zerstörte Sachen die Höhe der Entschädigung nach dem Werte der Sachen zur Zeit des Verlustes (der Beschädigung, der Zerstörung) oder aber nach dem Werte zur Zeit der Urteilsfällung bestimme, und es ist dort (Bd. 101, S. 420 und

36) RGZ. 141, 365 ff.; vgl. auch 141, 8 ff. und 145, 296.

entsprechend auch in den beiden anderen Urteilen) ausgeführt worden: den ihm zustehenden vollen Schadensersatz erhalte der Geschädigte nur dann, wenn ihm der Schädiger den Geldbetrag zahle, für den er sich statt der verloren gegangenen Sachen gleichwertige Ersatzstücke anschaffen könne; dafür genüge aber (bei Steigerung der Papiermarkpreise infolge der Geldentwertung) nicht der Wert (gemeint Papiermarkpreis) zur Zeit des schädigenden Ereignisses oder der Klageerhebung, sondern es sei der Betrag erforderlich, der dem Werte (gemeint Papiermarkpreis) zur Zeit der Urteilsfällung entspreche". In allen diesen Fällen ist also nur der Umfang des Schadens in seiner Wertübersetzung verschieden, während er begrifflich der Unterschied derselben Zustände bleibt. Genau wie die zu beurteilende tatsächliche Veränderung das Glied einer Kausalreihe ist, das besonders betrachtet werden soll, so ist das zeitlich entsprechende Glied der hypothetischen Ursachenreihe gesondert gegenüberzustellen. Der Unterschied, der zwischen diesen Zuständen zu Ungunsten des tatsächlich bestehenden, auf dem zum Ersatz verpflichtenden Umstande beruhenden Zustand besteht, ist der Einzelschaden oder der einzelne Rechnungsposten für das Gesamtergebnis.

Die Betrachtung der weiteren Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes zeigt, daß die infolge der Obdachlosigkeit des A und seiner Familie notwendig gewordenen Wohnungsunkosten und das Lagergeld für sein gerettetes Inventar weitere Einzelschäden darstellen. Nach acht Tagen geht die Lawine nieder. Der Erfolg ist in Bezug auf die Rechtsgüter des A ein negativer. Es treten keinerlei Veränderungen im Güterbestande des A ein. Diese Feststellung bezieht sich aber lediglich auf die tatsächlichen Veränderungen. Es war indes gezeigt worden, daß man sich bei der Betrachtung der Schadensentwicklung nicht auf die tatsächliche Ursachenreihe beschränken darf, sondern auch die gedachte Entwicklung der Dinge verfolgen muß, um diese dann wieder zu dem schädigenden Ereignis in Beziehung zu setzen. So erhält man die negativen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes.

Wenn man sich aber in diesem Fall die gedachte Entwicklung der Dinge vergegenwärtigt, was hier ohne Schwierigkeiten möglich ist, so zeigt es sich, daß die Lawine das Haus mit allem Inventar zerstört haben würde. Es mußte daher schon bei der Untersuchung der Ursachenzusammenhänge der Einzelwirkungen festgestellt werden (vgl. S. 29), daß der zum Ersatz verpflichtende

Umstand infolge des Lawinenabsturzes die negative Wirkung hat, daß er die Zerstörung des Hauses durch die Lawine verhindert.

Nun kann man allerdings in diesem besonderen Fall von der weiteren Untersuchung absehen, ob die Bewertung dieser Wirkung zur Feststellung eines Vorteils führt, der den Inhalt der Schadensersatzpflicht ändern, ja sogar eine solche überhaupt hinfällig machen würde, wie das der Fall ist, wenn die Vorteile die Nachteile überwiegen oder ihnen gleichkommen. Denn nach den bisher erkannten Grundsätzen der Schadensentwicklung müssen die negativen Wirkungen genau so wie die positiven mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand in adäquatem Ursachenzusammenhang stehen, um bei der Schadensbestimmung zugrunde gelegt werden zu können und ganz allgemein wird für eine Vorteilsausgleichung adäquate Verursachung des Vorteils durch das schädigende Ereignis verlangt, wie bereits ausgeführt wurde. Die Verhinderung der späteren Zerstörung des Hauses durch die Lawine ist aber ganz zufällig, so daß man selbst bei Annahme eines Vorteils von einer Ausgleichung absehen müßte. Und zu diesem Ergebnis wird man wohl in den meisten Fällen der sogenannten überholenden Kausalität kommen.

Diese Tatsache ist aber von großer Bedeutung. Es zeigt sich somit bei der Betrachtung der Einzelwirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes in ihrer Entwicklung, daß die uneingeschränkte Differenztheorie zu dem Ergebnis einer Einschränkung des abstrakten Schadens in Höhe des bereits eingetretenen Schadens dadurch kommt, daß sie die negative Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes wie einen Vorteil zum Ausgleich bringt.

Eine solche Vorteilsausgleichung würde aber den dafür aufgestellten Grundsätzen widersprechen, da die Adäquanz fehlt.

Konnte man in diesem Fall, wie wohl in den meisten Fällen überholender Kausalität, eine Berücksichtigung der negativen Wirkung und damit eine Vorteilsausgleichung schon deshalb ablehnen, weil diese negative Wirkung mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand nicht in adäquatem Ursachenzusammenhang steht, so ist dies bei Anerkennung der Theorie der adäquaten Verursachung allerdings schon ein Fortschritt zur Klärung der Lage in den Fällen überholender Kausalität. Wie verhält es sich aber, wenn in diesen Fällen eine adäquate Verhinderung des

nachträglichen hypothetischen Erfolges durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand und damit eine adäquate negative Wirkung vorliegt? Nach den hier über die Schadenswirkung aufgestellten Grundsätzen muß in diesen Fällen zu einer Bewertung dieser adäquaten Wirkungen geschritten werden. Der Vergleich dieser „negativen Wirkung" mit dem hypothetischen Zustand führt dann zu dem Ergebnis: Es besteht hier ein vorteilhafter Unterschied zugunsten des wirklichen Zustandes. Und so haben auch Veith[37]), von Godin[38]) und Isele[39]) in solchen Fällen überholender Kausalität einen Vorteil in der Tatsache der Verhinderung eines Verlustes erblickt, der zum Ausgleich zu bringen ist, wenn adäquate Verursachung vorliegt. Dagegen ist die Vorteilsausgleichung vom Reichsgericht[40]) in diesen Fällen abgelehnt worden, weil sich ein solcher Vorteil „weder als Vermögenszuwachs, noch als Ersparung von Aufwendungen" darstellt und „sich zu Gunsten der Beachtung eines irrealen Vermögensvorteils zu weit vom Boden wirklicher Gegebenheit entfernt". Diese Begründung der Ablehnung einer Vorteilsausgleichung in diesen Fällen der Verhinderung eines Verlustes erscheint nun allerdings nicht als zwingend. Um irreale Vermögensvorteile wie -nachteile handelt es sich doch in all den Fällen, die hier als negative Vorteile und Nachteile bezeichnet werden. Die Ersparung von Aufwendungen ist in dieser Hinsicht genau so „irreal" wie der entgangene Gewinn. Diesen erkennt aber das Gesetz ausdrücklich an (§ 252 BGB.), und jene ist, wie vom Reichsgericht, so allgemein anerkannt[41]). Die Anerkennung des „Irrealen" beruht ja gerade auf der Eigenart des Schadens als Unterschied tatsächlicher und gedachter Zustände, die zu einer Berücksichtigung hypothetischer Entwicklungen und damit einem Verlassen „des Bodens wirklicher Gegebenheiten" führt. Mit Recht betont daher Veith in seiner Entgegnung[42]), daß eine Einschränkung dieses Grundsatzes der Berücksichtigung irrealer Wirkungen jeder Rechtfertigung entbehrt. Sie läßt sich auch nicht auf das Gesetz stützen, wo verschiedentlich „irreale" Vermögensänderungen ohne jede Ein-

37) JW. 1933, S. 2641 und 1934, S. 1904.
38) JW. 1933, S. 2898.
39) JW. 1934, S. 89.
40) RGZ. 144, 84.
41) RGR. Komm. Vorbem. 5 zu §§ 249—255.
42) JW. 1934, S. 1904.

schränkung berücksichtigt werden. Veith[43]) verweist als Beispiele auf §§ 324 und 615 BGB. („... dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart ..." und „... was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart"), ferner auf die §§ 287 und 848 BGB., Fälle überholender Kausalität, die hier noch besonders untersucht werden sollen, und sodann auf die Anerkennung des „irrealen" entgangenen Gewinns in den §§ 249 und 252 BGB., was bereits hervorgehoben wurde.

Aus alledem geht jedenfalls hervor, daß man die in den Fällen überholender Kausalität gegebene Vermeidung eines Verlustes an Rechtsgütern, soweit diese adäquat ist, nicht deshalb von der Vorteilsausgleichung ausschließen kann, weil es sich dabei um die Berücksichtigung eines irrealen Vermögensvorteils handelt. Folgt man vielmehr den Ausführungen über die Berücksichtigung negativer Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes bei der Bestimmung des Schadensersatzinhalts, so muß man jede adäquate Verhinderung eines Rechtsgüterverlustes als Vorteil ausgleichen, soweit nicht sonstige Gründe eine Vorteilsausgleichung verbieten, so z. B. bei Verhinderung immaterieller Schäden, wo man aus sittlichen Erwägungen, die eine Abschätzung derartiger ideeller Rechtsgüter, wie Leib, Leben usw., in Geld als eine Herabwürdigung dieser Rechtsgüter nicht zulassen, von einer Vorteilsausgleichung absehen muß. Liegen solche Gründe aber nicht vor, so steht einer Vorteilsausgleichung nichts im Wege und insoweit ist daher auch dem Ergebnis von Veith, Isele und v. Godin[44]) beizutreten.

Es ist aber zu beachten, daß es sich bei derjenigen hypothetischen Ursache, die den verhinderten Erfolg herbeigeführt haben würde, selbst um einen Umstand handeln kann, der eine Schadenshaftung begründen würde. Dann hätte der Geschädigte aber in der gedachten Entwicklung einen Ersatzanspruch erworben, der nun durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand genau so verhindert wird, wie der schädliche Erfolg, auf Grund dessen dieser Anspruch entstanden wäre. In diesen Fällen wäre daher der verhinderte zweite Erfolg dem Betroffenen wegen der Schadensersatzpflicht eines Dritten gar nicht nachteilig gewesen; eine Vorteilsausgleichung muß deshalb hier unterbleiben[45]).

43) Veith, aaO.

44) vgl. JW. 1933, S. 2641 und 2898; 1934, S. 89 und 1904.

45) Vgl. Mommsen, S. 149, Anm. 5; Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 222/223; Oertmann, Komm. Vorbem. 4 cγ δδ.

β) Wenn auch zugegeben werden muß, daß in den Fällen überholender Kausalität die Möglichkeit besteht, daß die dabei erfolgende Verhinderung eines Verlustes an Rechtsgütern in den Fällen zu einer Vorteilsausgleichung führt, wo der negative Vorteil mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand in adäquatem Ursachenzusammenhang steht, so kann doch das Ergebnis der konsequenten Differenztheorie, die in jedem Fall zu einer Berücksichtigung der negativen Wirkung und damit zum Ausgleich eines Vorteils führt, nicht gebilligt werden, da dies den für die Vorteilsausgleichung aufgestellten Grundsätzen widerspricht.

Der Fehler der uneingeschränkten Differenztheorie, auch inadäquate Wirkungen zu berücksichtigen, ist übrigens bei Mommsen verständlich, da er auf dem Boden der Bedingungstheorie stand[46]). Der eigentliche Grund dafür, daß die uneingeschränkte Anwendung der Differenztheorie zu Ergebnissen führt, die den Grundsätzen über die adäquate Verursachung widersprechen, liegt auch darin, daß der Schadensbegriff der Differenztheorie, da er sich mit dem Interesse deckt, konsequent auf dem Boden der Bedingungstheorie stehen muß. Der Interessebegriff, soweit er uneingeschränkt verstanden wird, verlangt nämlich eine uneingeschränkte Berücksichtigung sämtlicher Wirkungen, die vorliegen würden, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Entsprechend müßte man also auch sämtliche tatsächlichen Wirkungen berücksichtigen. Dies tut man aber nicht und verlangt aus berechtigten Gründen adäquate Verursachung. Wenn nun die uneingeschränkte Differenztheorie bei dem Vergleich der wirklichen und der gedachten Zustände auf der einen Seite nur die adäquat entstandenen, auf der anderen Seite aber sämtliche Wirkungen berücksichtigt, wie das der Fall ist, wenn die adäquaten tatsächlichen Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes mit den entsprechenden, aber unter Umständen inadäquaten gedachten Zuständen verglichen werden, so erscheint diese ungleiche Behandlung der wirklichen und der gedachten Rechtsgüterlage unbegründet. Denn die Entwicklung des hypothetischen Zustandes kann es mit sich bringen, daß ganz inadäquate Wirkungen eintreten, die dann bei uneingeschränkter Anwendung der Differenzformel wie ein Vorteil zum Ausgleich

46) Mommsen, S. 147 ff.

gebracht werden und daher den Umfang des Schadens mindern können. Dies widerspricht aber den Grundsätzen über die adäquate Verursachung. Auch sonst im Schadensersatzrecht beachtet man bei der Beurteilung gedachter Wirkungen die Adäquanz, so beim entgangenen Gewinn, § 252 BGB. (vgl. S. 37). Man müßte daher, wenn man die Forderung aufrecht erhalten will, daß Schaden und Interesse dasselbe sind, beide durch die adäquate Verursachung einschränken, und zwar sowohl in Bezug auf die Entwicklung des wirklichen, wie des gedachten Zustandes. Man kann aber auch diese Gleichsetzung als Grundsatz fallen lassen und stellt dann dem Interesse als der idealen Richtschnur des Ausgleichs den zu ersetzenden Vermögensschaden gegenüber und beschränkt nur den letzten aus den als zweckmäßig erkannten Gründen über die adäquate Verursachung. Dieses erscheint brauchbar, und unter dieser Einschränkung läßt sich auch die Differenztheorie verwenden. Die Beachtung der adäquaten Verursachung in der gedachten Zustandsentwicklung würde auch die Forderung des Reichsgerichts[47]) erklären, daß nur eine bereits im Laufe befindliche Ursachenreihe, die den tatsächlich eingetretenen Erfolg auch später herbeigeführt haben würde, für eine Beschränkung des Schadensumfanges in Betracht kommt. Das Reichsgericht hält dabei allerdings die Betrachtung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und den tatsächlich eingetretenen Wirkungen, sowie die Frage eines möglichen Einflusses späterer hypothetischer Ursachen auf diesen Kausalzusammenhang von der Frage der Beschränkung des Schadensumfanges durch Vorteilsausgleichung nicht genügend auseinander.

In diesem Zusammenhang verdienen die bemerkenswerten Ausführungen von Neuner[48]) über den Gegensatz von Interesse und Vermögensschaden Erwähnung. Neuner[49]) führt zunächst eine Reihe von Fällen an, wo jemand eine Schadensersatzforderung hat, ohne daß ein Interesse besteht, z. B. die §§ 281 und 840 BGB., die Fälle des transitorischen Interesses usw. Er greift daher u. a. auch die uneingeschränkte Differenztheorie in Bezug auf die Gleichsetzung von Interesse und Vermögensschaden an und bringt dabei auch den Fall der sogenannten überholenden Kausalität und das Ergebnis der uneingeschränkten Differenztheorie

47) RGZ. 141, 369; so auch Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 223.

für diesen Fall, das ihm unbillig erscheint. Auch Neuner versucht zu einem billigeren Ergebnis in diesen Fällen dadurch zu gelangen, daß er den Gegensatz zwischen Vermögensschaden und Interesse betont. Vermögensschaden erklärt Neuner[50]) „als Verletzung eines vermögenswerten Interesses, d. h. eines Gutes, das im Verkehr gegen Geld erworben und veräußert wird", und dieses Interesse wird objektiv bewertet. Soweit es sich um die Wiedergutmachung einer Rechtsverletzung selbst handelt, wendet Neuner diesen Begriff des Vermögensschadens an, während er bei den mittelbaren Schäden die Differenztheorie gelten läßt[51]). Die Stütze für diese Herausstellung der „Verletzung eines vermögenswerten Interesses" findet Neuner nun nach dem Hinweis auf die zahlreichen Beispiele eines Schadensersatzanspruches ohne das Bestehen eines Interesses in der rechtsverfolgenden Funktion der deliktischen Schadensersatzklage[52]). „Nun ist es eine Eigentümlichkeit der eigentlichen rechtsverfolgenden Klagen, daß sich der Störer usw. nicht darauf berufen kann, daß der Kläger kein Vermögensinteresse (im Sinne der Differenztheorie berechnet) an der Wahrung seines Rechtes habe, nur den Einwand der Schikane kann er entgegenhalten." „Aber auch dann, wenn der Gläubiger mit der Deliktsklage Naturalrestitution fordert, kann sich der Schuldner nicht auf einen Mangel des Vermögensinteresses des Gläubigers (im Sinne der Differenztheorie) berufen. Ist es nun glaublich, daß sich der Schuldner darauf berufen kann, wenn Naturalrestitution unmöglich ist und deshalb Geldersatz geleistet werden muß? Das ganze System des Gesetzes würde in unverständlicher Weise durchbrochen, und nichts zwingt dazu, als die vorgefaßte Meinung, daß der Vermögensschaden immer nach der Differenztheorie zu berechnen ist"[53]). Diese Schwierigkeiten sucht nun Neuner mit seinem „objektiven Vermögenswert" zu beseitigen. Wie gezeigt wurde, wendet sich Neuner gegen die Differenztheorie in der von ihm bekämpften uneingeschränkten Form mit Recht, und seine angeführten Einwendungen sind in dieser Hinsicht anzuerkennen. Auch der Ver-

48) S. 277 ff.
49) S. 279 ff.
50) S. 290.
51) Neuner, S. 287 u. 307.
52) Neuner, S. 291 ff. u. 305 ff.
53) Neuner, S. 305 u. 306.

such Neuners, diese Schwierigkeiten zu beheben, ist sicher sehr beachtlich. So ist insbesondere der Hinweis auf die konkrete Rechtsverletzung wertvoll, weil sie den objektiven Schaden enthält, der nun mit dem Interesse des Geschädigten in Beziehung treten muß, um den Inhalt der Schadensersatzpflicht feststellen zu können. Aber der doppelte Begriff des Vermögensschadens von Neuner führt einerseits wegen des „objektiven Wertes" zu Schwierigkeiten, weil er dem Interesse nicht gerecht wird, das doch als Richtschnur anerkannt werden muß, wenn auch nicht immer das Interesse zu ersetzen ist. Zudem erscheint die rechtsverfolgende Natur des Schadensersatzanspruchs bei Rechtsverletzungen zum mindesten de lege lata als zweifelhaft. Auch entfallen die Einwendungen Neuners, wenn man die Differenztheorie im einzelnen Fall, soweit es nötig erscheint, einschränkt. Mit Recht konnte Heck[54]) feststellen: „Ein Schadensbegriff, der für alle diese Einzelprobleme bestimmte und zugleich angemessene Ergebnisse erbringt, ist nicht gefunden worden, so sehr nach ihm gesucht wurde." Und es gilt auch heute noch der Satz Rümelins[55]): „Nicht in der Aufstellung eines einheitlichen, allein seligmachenden Prinzips, sondern in der Erkenntnis der Mannigfaltigkeit der abzuwägenden Interessen wird die Zukunft unseres Schadensersatzes liegen". Daher soll auch hier nicht der Versuch unternommen werden, eine neue Begriffsbestimmung für den Vermögensschaden zu geben. Die Feststellung des Schadens hat vielmehr derart zu erfolgen, daß zunächst die adäquaten Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, vorteilhafte wie nachteilige, ermittelt werden müssen, und diese sind dann einzeln nach der Differenzformel mit dem entsprechenden adäquaten hypothetischen Zustand zu vergleichen. Die Vorteilsausgleichung ist dann eine Frage der Schadensbeseitigung.

b) Auf einen beachtlichen Versuch von Heck[56]), die Ersatzpflicht des Schädigers wegen des Eintritts einer hypothetischen Ursache des schädigenden Erfolges auszuschließen, ist noch einzugehen. Wie schon bei der Erörterung des Ursachenzusammenhanges festgestellt wurde, konnte die hypothetische Ursache auf den Zusammenhang zwischen dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand als Ursache und der Zerstörung des Hauses als Wir-

54) S. 40.
55) Schadensersatz ohne Verschulden, S. 74.
56) S. 48.

kung keinen Einfluß ausüben. Eine Haftung für diese Wirkung wurde daher angenommen. Nun meint Heck, der Täter könne sich zwecks Befreiung von dieser Haftung auf eine analoge Anwendung der §§ 287 und 848 BGB. berufen, wenn die nachträgliche hypothetische Ursache ein Zufall sei. Es spielt aber als Grund für diese Heranziehung der §§ 287 und 848 BGB. auch bei Heck wieder das Interesse des Geschädigten die ausschlaggebende Rolle. Denn er vertritt diesen Standpunkt, „weil sonst der Gläubiger durch die Leistung einen Gewinn machen würde, der ihm durch die Rechtsordnung nicht zugedacht ist"[57]). Dieser Grund greift aber nach dem, was über die Berücksichtigung eines auszugleichenden Vorteils gesagt wurde, nicht durch. Das Interesse des Geschädigten wird eben wegen der Forderung des adäquaten Ursachenzusammenhangs nicht immer voll berücksichtigt, weil zufällige Schäden im Gefolge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes sein können, für die der Schädiger nicht haftbar gemacht werden würde, und entsprechend kann auch durch weitere zufällige Ereignisse das Interesse des Geschädigten geringer werden, ohne daß dieser Umstand die Ersatzpflicht des Schädigers mindern könnte. Denn was auf der einen Seite recht ist, muß auf der andern Seite billig sein. Der Geschädigte hat eben Glück im Unglück gehabt.

Weiterhin erscheint aber eine analoge Anwendung der §§ 287 und 848 BGB. deshalb nicht gerechtfertigt, weil in diesen Paragraphen an eine ganz andere Art der Haftung gedacht ist. Der Schaden tritt hier durch einen Zufall ein, den der Schuldner zu vertreten hat; dieser ist also nicht Schädiger im üblichen Sinne, und wegen seiner besonders erschwerten Haftung gewährt das Gesetz Befreiung, wenn ein anderer Zufall den Erfolg sowieso herbeigeführt haben würde. Wenn daher der Schuldner selbst schuldhaft den Gegenstand, für den er auch bei zufälligem Untergang haftet, beschädigt oder zerstört, so haftet er auch dann, wenn nachträglich ein Zufall den gleichen Erfolg bewirkt haben würde. Denn hier ist der Fall der §§ 287 und 848 BGB. nicht gegeben. Dies wird daher auch zumeist hervorgehoben[58]), und man kann für diese Fälle aus den §§ 287 und 848 BGB. eher einen

57) Heck, aaO.

58) Traeger, S. 261/70; Rümelin, ArchZivPrax. Bd. 90, S. 171 ff. u. 273; von Tuhr, SchweizerObligatR., S. 75 ff. und Oertmann, Vorteilsausgl. S. 180/81.

Gegenschluß ziehen, der sich wegen der Verschiedenheit der Haftung mit dem bisher gewonnenen, auf die Theorie der adäquaten Verursachung gestützten Ergebnis genau deckt.

Während in den Fällen der §§ 287 und 848 BGB. der Schuldner für Zufall, also rein bedingungsmäßig haftet[59]), umfaßt die auf Verschulden beruhende Haftung in den sonstigen Fällen nur die adäquaten Folgen des schädigenden Ereignisses. Entsprechend wird der Schuldner im ersten Falle auch bei rein bedingungsmäßigem Interessefortfall frei, während er im letzten Fall weiter haftet. Daher muß eine analoge Anwendung der §§ 287 und 848 BGB. als Begründung für den Fortfall der Ersatzpflicht in den Fällen überholender Kausalität abgelehnt werden.

Das Ergebnis der Untersuchung der Schadensentwicklung in den Fällen überholender Kausalität bleibt daher, daß eine Aenderung des Inhalts der Schadensersatzpflicht auf Grund des Eintretens der hypothetischen Ursache nur dann gegeben ist, wenn damit der Verlust eines Rechtsgutes durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand adäquat verhindert wird, so daß diese adäquate negative Wirkung als Vorteil ausgeglichen werden muß.

C.

Die Untersuchung der Schadensentwicklung führt nach alledem zu folgendem Ergebnis:

Die Grundlage der Schadensentwicklung bilden die in zeitlicher Aufeinanderfolge eintretenden Wirkungen des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes.

Diese Wirkungen erhält man, indem man zunächst die Entwicklung der Dinge verfolgt, wie sie sich auf Grund des schädigenden Ereignisses tatsächlich vollzogen hat, und sodann, wie sie sich ohne diesen schädigenden Umstand gestaltet haben würde. Die Inbeziehungsetzung dieser Veränderungen der Außen- oder Innenwelt mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand ergibt die Wirkungen des schädigenden Ereignisses. Die Veränderungen, die tatsächlich und ursächlich auf Grund des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eingetreten sind, bilden die positiven Wirkungen und die Veränderungen in der hypothetischen Entwicklungsreihe, deren Eintreten infolge des schädigenden Ereignisses ursächlich verhindert worden ist, die negativen Wirkungen.

---

59) vgl. Rümelin, ArchZivPrax. S. 273 ff.

Je nachdem, ob diese Wirkungen mit dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand durch eine vermittelnde Tatsache verbunden sind oder nicht, kann man von unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen sprechen. Soweit diese Wirkungen nun mit dem schädigenden Ereignis in adäquatem Ursachenzusammenhang stehen, werden sie der Schadensbestimmung zugrunde gelegt. Zum Zwecke der Schadensbestimmung werden dann die einzelnen adäquaten Wirkungen des schädigenden Ereignisses auf ihre Schädlichkeit oder Vorteilhaftigkeit nach der Differenzformel bewertet, und so erhält man die adäquat verursachten Einzelschäden und Einzelvorteile des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes. Die Gesamtheit der Einzelschäden und Einzelvorteile bildet den Inhalt der Schadensersatzpflicht. Die Vorteilsausgleichung ist dabei eine Frage der Schadensbeseitigung.

Stellt man es bei der Schadensentwicklung auf den Inhalt der Schadensersatzpflicht ab, so besteht die Schadensentwicklung in dem aufeinanderfolgenden Eintreten der Einzelschäden und Einzelvorteile bis zu dem Gesamtergebnis, das den Inhalt der Schadensersatzpflicht bildet.

Auf die Fälle der überholenden Kausalität angewandt ergibt sich dann, daß die nachträgliche hypothetische Ursache nur in den Fällen einen Einfluß auf die Schadensentwicklung und damit auf den Inhalt der Schadensersatzpflicht hat, in denen dieser nachträgliche Umstand einen schädlichen Erfolg herbeigeführt haben würde, dessen Eintreten so infolge des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes adäquat verhindert worden ist. Diese negative Wirkung muß dann nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zum Ausgleich kommen.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 3. Februar 1913 in Berlin. Meine Eltern sind der Bankdirektor i. R. Franz Hampp und seine Ehefrau Charlotte geb. Bremer-Bendler.

Zu Ostern 1931 legte ich an der Herderschule, Reformrealgymnasium zu Berlin-Charlottenburg, die Reifeprüfung ab.

Das Rechtsstudium begann ich mit dem Sommersemester 1931 an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. Vom Wintersemester 1932/33 ab studierte ich in Berlin.

Am 3. April 1935 habe ich die erste juristische Staatsprüfung beim Kammergericht in Berlin bestanden und wurde daselbst am 6. Mai 1935 zum Gerichtsreferendar ernannt.

Das mündliche Doktorexamen legte ich am 28. Juni 1935 an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. ab.

Helmut Hampp.